

B e r i c h t i g u n g

des

Sterbjahres Herzogs Utilo,

nebst

einem Versuche

einer

chronologischen Erklärung einiger freysingischen, und anderer

Urkunden

von

A q u i l i n H o l z i n g e r

Pfarrer zu Wörth an der Sempt.

§. I.

- a) **W**egen des Sterbjahres Herzogs Utilo herrscht unter den Kritikern heutiges Tages noch eine chronologische Uneinigkeit, welcher Ursache wegen sie sich auch in zwei Haupt-Parteyen theilen.
- b) Herr von Ekard *) und Mederer **) versichern uns, Herzog Utilo sey im Jahre 747 gestorben, und berufen sich hierinnfalls auf einige freysingische Urkunden; wo hingegen Pagi ***) , Hansitz ****), Herr v. Falkenstein †), der gelehrte Herausgeber des Konziliums von Aschheim ††) und Zierngiebl †††) aus anderen freysingischen Urkunden beweisen wollen, Herzog Utilo sey um ein Jahr später, das ist, erst im Jahre 748 gestorben ††††).

c) Meine

*) Tom. I. comment. Rer. franc. p. 497.

**) In seinen Beyträgen zur Geschichte von Baiern. IV. St. p. 250.

***) In critica historic. chronolog. in annal. C. Baronii ad annum Christi 748.

****) Tom. I. germ. sacr. p. 153.

†) Geschichte von Baiern. P. II. p. 50.

††) In den Abhandlungen der kurbaier. Akademie der Wissenschaften I. Bd. p. 42.

†††) Neue historische Abhandl. der baierischen Akademie der Wissenschaften. I. Bd. p. 194 — 199.

††††) Von jenen baierischen Geschichtschreibern, welche das Sterbjahr des Herzogs Utilo auf das Jahr 765 ansetzen, wie Arnpek in chron. lib. II. cap. 30. Aventin in Annal. boic. lib. III. cap. 9. pag. 265., Velsler p. 154. und der Verfasser der mondseeischen Chronik pag. 7. ist hier die Rede gar nicht; denn alle diese Geschichtschreiber haben sicher die Scheibe verfehlt. Der gelehrte Meichelbeck scheint auch die Meynung eben erwähnter Geschichtschreiber zu begünstigen, scheint folglich eben so wenig die Wahrheit, als die vorigen, errathen zu haben.



- c) Meine Absicht ist hier ganz und gar nicht, mich in diesen gelehrten Streit einzumischen, oder mich wohl gar zum Schiedsrichter desselben eigenmächtig aufzuwerfen; doch wird mir erlaubt seyn, auch meine Meynung, sowohl über den Gegenstand dieses Streites selbst, als über die Gründlichkeit der von den streitenden Partheyen bisher geführten Beweise, offenherzig sagen zu dürfen.

§. 2.

- a) Wenn ich die Gründe, welche die Parthey, die das Sterbjahr des Herzogs Utilo auf das Jahr 748 ansetzet, gegen die andere Parthey, welche erwähnten Herzog im Jahre 747 sterben läßt, bringe, gegen einander vergleiche und abwäge: so scheint mir, die erstere vor der letztern die Oberhand zu gewinnen.
- b) Betrachte ich aber die Gründe, sowohl einer, als der anderen Parthey, etwas genauer, und prüfe ich sie etwas schärfer: so kann ich mich für keine dieser streitenden Partheyen erklären, indem mir der Inhalt ihrer Beweise, oder vielmehr die Art derselben, nichts anders zu seyn scheint, als ein Circulus vitiosus, oder Petitio Principii, wie man in den Schulen zu sagen pfelet.

§. 3.

- a) Ich verehere alle die großen Männer und Kritiker, einen Hn. von Ekard, Pagi, Hansitz etc. und spreche ihre Namen nur mit Ehrfurcht aus; allein im historischen Fache, wo weder der Ruhm der Gelehrsamkeit, noch die Mehrheit der Stimmen, sondern einzig ein überzeugender Beweis gilt, ist jedem, und folglich auch mir, erlaubt, meine Meynung frey herauszusagen, und etwas zu verneinen, was hundert andere bejahet haben.

§. 4.

§. 4.

Diesem Grundsätze zufolge, behaupte ich mit Herrn Kanonikus Resch *). Herzog Utilo sey weder im Jahre 747, noch 748, sondern im Jahre 749 verstorben.

§. 5.

a) Diesen chronologischen Satz gründlich zu beweisen, und mich von jeder Gattung eines circuli vitiosi so weit, als möglich, zu entfernen: muß ich einige auf das Sterbjahr des Herzogs Utilo sich beziehende Grund-Wahrheiten voraussetzen, und diese sind folgende:

A) Herzog Utilo lebte noch den 12ten Hornung, da er eben im 12ten Jahre regierte **).

B) Herzog Utilo überlebte das Jahr 749 nicht ***).

C) Herzog Utilo starb im Monate Jänner, und zwar den 18ten desselben Monats ***).

b) Diese

**) Dieß beweiset eine freysingische Urkunde bey Meichelbeck, Histor. frising. Tom. I. p. 49., in welcher der 12te Hornung nebst dem 12ten Regierungsjahre Herzogs Utilo vorkömmt.

**) Diesen Monatstag geben die Nekrologien von St. Emmeram M. boic. Vol. 14. p. 368. von Crems-Münster und Mondsee Akad. Abhandl. 11. Band. p. 43. nota a. Chron. lunae lac. p. 7. und das weißenstephische cod. membr. M. S. an. Herr von Falkenstein Tom. I. p. 50. hat sich demnach sicher verirrt, daß er den Monat September, als den Sterbmonat des Utilo, angegeben hat.

**) Für die Wahrheit dieses Satzes stehet der Annalist von Metz, der ausdrücklich schreibt: Anno dominicae incarnationis DCCXLIX grippe videns, quod saxorum armis minime defendi posset, in Bajoariam confugit, quorum dux eo tempore defunctus fuerat, cui Tassilo filius ejus successerat. Bouquet script. rer. franc. Tom. II. p. 689.



- b) Diese drey historischen Grundwahrheiten vorausgesetzt, fällt es mir nicht schwer, meinen Satz gründlich und überzeugend zu beweisen.

§. 6.

Wenn Herzog Utilo den 12ten Hornung seines zwölften Regierungsjahres noch gelebt hat (Grundwahrheit A): so kann er unmöglich im Jahre 747 gestorben seyn; denn unmöglich kann Herzog Utilo den 18ten des Monats Jänner gestorben (Grundwahrheit C) und doch den 12ten Hornung des nämlichen Jahres im Leben gewesen seyn, folglich, wenn die Hypothese, dafs Utilo im Jahre 747 gestorben sey, wahr seyn sollte, so muß man auch zugeben, dafs der 12te Hornung des 12ten Regierungsjahres des Utilo mit dem Jahre 746 übereinstimme. Nun aber so etwas kann mit Wahrscheinlichkeit nicht behauptet werden, weil sonst auch gefolgert werden muß, Herzog Utilo habe im Jahre 735 zu regieren angefangen, welche Folgerung aber offenbar der Geschichte entgegensteht, aus welcher wir wissen, dafs Utilos Vorfahrer, Hugobert, im Jahre 736 *) noch im Leben und regierender Herr in Baiern war. Stimmt aber das erste Regierungsjahr des Utilo nicht mit dem Jahre 735, und das 12te nicht mit dem Jahre 746 überein, so kann auch Herzog Utilo im Jahre 747 nicht verstorben seyn.

§. 7.

- a) Herzog Utilo lebte also im Jahre 747 noch; ja, Utilo lebte nicht nur allein im Jahre 747, sondern auch im Jahre 748 noch; folglich starb Herzog Utilo auch nicht im Jahre 748.

Den

*) Sieh Resch *annal. sabion. saec. 8. p. 599.* und Zierngiebl *Akad. Abhandl. I. Bd. p. 171.*, welcher auch gegen erwähnten Kanonikus Resch mit Recht behauptet, Herzog-Hugobert habe im Jahre 759 nicht mehr gelebt.

Den Beweis dieses Satzes entnehme ich theils aus der kurz vorher angezogenen (§. 5.) *), theils aus einer andern freysingischen Urkunde **), aus welchen beyden Urkunden ich folgenden Schluss ziehe.

- b) Wenn Herzog Utilo im Jahre 743 verstorben ist, so muß sich dieß den 18ten Jänner (Grundwahrheit C) ereignet haben, und dann muß der 12te Hornung des 12ten Regierungsjahres des Utilo auf das Jahr 747 angesetzt werden; woraus ferners folget, daß das 8te Regierungsjahr ***) eben dieses Herzoges auf das Jahr 743 eintreffe; so eine Rechnung aber streitet abermal offenbar wider die Geschichte.

Wir wissen nämlich, daß sich Herzog Utilo im Jahre 743 mit den zween fränkischen Brüdern, Karlmann und Pippin, entzweyet, und von denselben harte Verfolgungen auszuhalten hatte, so zwar, daß Herzog Utilo lange Zeit außer seinem Lande sich aufhalten mußte, bis der Friede zwischen ihm und den erwähnten zween fränkischen Brüdern hergestellt war, welches im Jahre 744 geschah.

- c) Herzog Utilo war demnach im Jahre 743 ****) nicht in Baiern. Die in erwähnter freysingischen Urkunde enthaltene Schenkung wurde vom Herzoge Utilo bestätigt *****); wie konnte aber Herzog Utilo eine Schenkung bestätigen, welche in seiner Abwesenheit geschah?

Herzog Utilo muß aller Wahrscheinlichkeit gemäß, schon wieder in seinem Lande gewesen seyn, als diese Schenkung gemacht wurde.

U 2

*) Bey Meichelbeck Tom. I. p. 45.

**) L. c.

***) Wenigstens war Herzog Utilo den 12. September, an welchem Tage die Schenkung geschah, nicht in Baiern.

*****) Utilone Duce confirmante, heist es in der Urkunde.



wurde. Aber die Zurückkehr dieses Herzogs in sein Land geschah eben so wahrscheinlich nicht vor dem Frieden; dieser aber, wie schon gemeldet wurde, kam erst im Jahre 744 zu Stande, folglich fällt auch das 8te Regierungsjahr des Utilo nicht auf das Jahr 743, sondern auf das Jahr 744, so wie der 12te Hornung des 12ten Regierungsjahres Herzogs Utilo (dieser Rechnung zufolge) auf das Jahr 748, woraus endlich bewiesen ist, daß Herzog Utilo im Jahre 748 den 12. Hornung noch gelebt, und folglich im Jahre 748 nicht gestorben ist.

- d) Aus diesem eben Erwiesenen erhält der Beweis, welchen ich mit Meichelbeck aus dem Schreiben des Pabstes Zacharias an den Hl. Bonifaz de anno 749, den 1. May, ziehen konnte, daß nämlich Herzog Utilo im Jahre 748 noch gelebt habe, einen ziemlichen Grad von Stärke, welchem die Antwort des Herrn Mederers *) im geringsten Nichts benehmen kann **).

§. 8.

- a) Herzog Utilo überlebte das Jahr 749 nicht. (Grundwahrheit B).

Utilo starb aber auch weder im Jahre 747, noch 748 (§§. 6. u. 7.) folglich, was ich oben §. 4. behauptet habe, starb Herzog Utilo im Jahre 749, und zwar den 18. Jänner dieses Jahres.

- b) Der Beweis dieser meiner Behauptung ist unwiderlegbar.

Denn

*) In seinen Beyträgen IV. St. p. 253.

**) Wer von allen dem, was ich von dem Schicksale des Herzogs Utilo gesagt habe, vollkommen überzeugt seyn will, der lese die vortrefliche Abhandlung des Herrn Zierngiebl, Neue akad. Abhandlung I. Bd. p. 184 und 185.

Denn in einem der Jahre 747, 748, 749 *) ist Herzog Utilo unstreitig gestorben. Nun aber! Utilo starb weder im Jahre 747, noch 748: folglich starb er im Jahre 749.

§. 9.

- a) Hier haben wir nun das ächte Sterbjahr des Herzogs Utilo, welches auch der Annalist von Metz (Grundwahrheit B **) anzugeben scheint; denn wenn Utilo vor dem Jahre 749, das ist, entweder im Jahre 747 oder 748 gestorben wäre, so hätte dieser Annalist, da er seine Erzählungen auf das Jahr 749 angesetzt hat, ohne Zweifel sich auch eines anderen Ausdrucks bedient, und anstatt "eo tempore", vielleicht "anno priori" geschrieben.
- b) Das Jahr 749, als Sterbjahr des Herzogs Utilo angenommen, ist nicht nur allein den wenigsten Einwürfen ausgesetzt, sondern ist auch das schicklichste, die Annalisten, deren einige **) den Einfall des Grifo in Baiern auf das Jahr 748, andere ***) hingegen auf das Jahr 749 ansetzen, miteinander auszugleichen.
- c) Wenn man nämlich annimmt, Herzog Utilo sey im Jahre 749 (den 18. Jänner) gestorben; zugleich aber auch nicht vergißt, das das politische Jahr nicht mit dem 1. Jänner, wie das gemeine, oder kirchliche Jahr, sondern den 1. März *) angefangen hat, so hat

*) Das Herzog Utilo vor dem Jahre 747 nicht gestorben sey, wird doch Niemand fordern, das ichs beweisen solle. Da nun aber auch gewiß ist, das Herzog Utilo das Jahr 749 nicht überlebt hat, so ist mein Satz unfehlbar wahr, das nämlich Herzog Utilo in einem der Jahre 747, 748 u. 749 gestorben ist.

**) Diese sind: der Verfasser der *Annal. brev. ratisbon. apud Mabillon. Vet. analect. nov. Edit. p. 367.* und der Verfasser der *annal. bertinian. ad annum 748.*

***) Wie der metzische ad an. 749, und der fuldische Annalist ad eund. ann.

****) Dieses beweiset das Dekret des Herzogs Tassilo bey Hund. *Metrop. salisburg. Tom. I. mihi p. 229.* "Transactis tribus Calendis Martis, heißt es in diesem Dekret. Vid. item. *chron. Gottwic. Tom. I. p. 132.*



hat jeder dieser sich widersprechenden Annalisten in der Hauptsache Recht.

- d) Der Einfall des Grifo geschah nämlich nach dem Tode des Herzogs Utilo; da aber Herzog Utilo den 18. Jänner des Jahres 749 gestorben ist, so ist allerdings zu vermuthen, Grifo sey etwa noch im Jänner, oder wenigstens im folgenden Monate, Hornung, in Baiern eingefallen, in welchem Monate (Hornung) aber das politische Jahr (748) bis auf den 1. März des Jahres 749 noch gezählet worden ist *).
- e) Auf die Einwendung, die man mir machen kann, oder vielleicht auch machen wird, dafs es nämlich gar nicht wahrscheinlich sey, dafs sich so viele Begebenheiten, z. B. der Todesfall des Herzogs Utilo; der Einfall des Grifo in Baiern, und dann die Endigung dieses Krieges u. s. w. in Einem Jahre haben ereignen können, gebe ich zur Antwort: Es sey gleichfalls nicht wahrscheinlich, dafs Grifo so viele Macht gehabt habe, sich gegen die überwiegende Macht der Franken lange in Baiern halten zu können; dafs folglich meine Muthmassung gar nicht unwahrscheinlich sey.

§. 10.

- a) Aus dem aber, dafs Herzog Utilo im Jahre 749 gestorben ist, folgt noch bey Weitem nicht, dafs dessen Sohn und Nachfolger, Herzog Tassilo, auch erst in diesem Jahre, 749, zu regieren angefangen habe, oder was einerley ist, dafs die Urkundenschreiber

*) Wenn die großen Männer, Pagi, Hansitz etc. in eben diesem Betracht, wie ich eben gesagt habe, das Jahr 748 genommen haben, so widerrufe ich mein oben §. 2. über sie gesprochenes Urtheil, und sage, sie haben die Wahrheit geredet.

ber die Regierungsjahre des Tassilo erst von diesem Jahre, 749, an gezählet haben.

- b) Wie höchst wahrscheinlich zu vermuthen ist, so war Herzog Tassilo in dem 12ten Regierungsjahre seines Vaters (Utilo) Mitregent in Baiern. Das 12te Regierungsjahr des Utilo fällt auf das Jahr 748 (wie aus dem bisher Erwiesenen erhellet) folglich war Herzog Tassilo in eben diesem Jahre (748) Mitregent in Baiern. War aber Herzog Tassilo im Jahre 748 Mitregent in Baiern, so hatten auch die Urkundenschreiber Ursache genug, Tassilos Regierungsjahre von eben diesem Jahre, 748, anzufangen.
- c) Dafs aber auch dieses wirklich so geschehen sey, beweise ich aus diesem, dafs die mehresten und sichersten Urkunden, worinn die Regierungsjahre des Tassilo ausgedrückt sind, mit keinem anderen Kalkul *), als mit eben diesem vom Jahre 748 **), übereinkommen, wie aus nachstehender chronologischer Erläuterung erhellen wird.

Ein-

*) Unter dem Worte Kalkul, verstehe ich die Art und Weise, die Reihe der Regierungsjahre zu berechnen. Da nun verschiedene dergleichen Arten bey den Kritikern vorkommen, so sind auch verschiedene Kalkula, z. B. vom Jahre 747, und vom Jahre 748 oder 749.

**) Aimoin. lib. IV. cap. 61. schreibet von dem Vorfalle des Grifo folgendes: "Pipinus Grifonem cepit, Tassilonem in Ducatum restituit. — Der Ausdruck: "restituit" bezeuget klar, dafs Tassilo nicht erst im Jahre 749, sondern schon früher (nach unserm Kalkul im Jahre 748) zu regieren angefangen habe.

E i n l e i t u n g

i n d i e

beyliegende chronologische Tabelle.

Um dem geneigten Leser meine Erklärung nachstehender Urkunden so faßlich, als möglich, zu machen; um ihn auch der, in sich selbst höchst verdrießlichen, Mühe, bey vorkommenden Zweifeln nachrechnen zu müssen, zu überheben, habe ich für nützlich erachtet, eine chronologische Tabelle aufzusetzen, und hier beyzulegen, welche ich, (aus Mangel nöthiger Bücher) einzig nach meinen chronologischen Grundsätzen verfaßt, und, größerer Deutlichkeit halber, in mehrere Kolumnen abgetheilt habe, deren jede ihr eignes Fach enthält.

In der ersten und zweyten Kolumne kommen die Jahre Christi, oder *aerae vulgaris*, nach der gemeinen Rechnung, das ist, das Jahr vom 1. Jänner an gerechnet, vor. Die dritte und vierte Kolumne enthalten eben diese Jahre Christi; aber nach der politischen Rechnung, das ist, vom 1. März an. Dann folgen die drey bekannten Kalkuln, nämlich in Hinsicht des Sterbjahres Herzogs Utilo, und Anfangsjahres des Tassilo, welchen ich auch die Regierungsjahre des Pipins, so wie diese theils vom 1. Jänner, theils vom 1. März an von den Kritikern gerechnet werden, habe beysetzen wollen. Den Beschlufs machen endlich die übrigen chronologischen Kennzeichen,

als

als die Indiktionen und die Anzeige des Frühlings-Neulichts in jedem Jahre der Regierungs - Epochen Utilos und Tassilos.

Der geneigte Leser bediene sich dieser Tabelle, und spreche dann sein Urtheil über meine chronologische Bemühung.

§. I.

Ich mache den Anfang meiner chronologischen Erklärung mit jenen freysingischen Urkunden, welche der gelehrte Herr Meichelbeck seiner freysingischen Geschichte einverleibt hat; dann werde ich erst jene Urkunden erklären (und dieses aus der Ursache, damit der geneigte Leser bey jeder Urkunde, über welche ich meine Erklärung mache, sogleich bey erwähntem Herrn Meichelbeck (ohne weitere Mühe) selbst nachschlagen könne, welche der Zahlen - Ordnung nach, Parte II^{da} Instrumentaria daselbst vorkommen.

Num. I.

Hist. frising. Tom. I. Part. I. pag. 52 et 53.

In dieser Urkunde kommen folgende chronologische Kennzeichen vor:

— — — Anno secundo regnante excellentissimo Pippino Rege, quando Domnus apostolicus in partibus galliae venerat, anno sexto Regni Tassilonis electissimi Ducis VIII Kal. Jul. luna XXVIII. actum in villa, quae vocatur Toalpach.

Meichelbeck setzt *) diese Urkunde auf das Jahr 753 an, und beweiset daraus, Pipins 2tes Regierungsjahr treffe auf eben dieses

*) Histor. frising. Tom. I. p. 45, welchem auch der gelehrte Herr Zirngiebl, Neue akad. Abh. I. Bd. p. 195. folgte.



ses Jahr, 753, ein; allein Meichelbeck scheint die Sache nicht recht überdächt zu haben. Diese Urkunde ward den 24. Juny (VIII. Kal. Jul.) nach der Ankunft des Pabst Stephan II. (nach anderen des III.) in Gallien, oder, was einerley ist, die Ankunft bemerkten Pabstes in Gallien geschah eher, als diese Urkunde ausgefertigt wurde. Pabst Stephan kam aber in Gallien erst gegen das Ende des Jahres 753 *) an, folglich stimmt der 24. Juny dieser Urkunde mit dem Jahre 753 gar nicht überein. Der 24. Juny dieser Urkunde muß demnach vom Jahre 754 verstanden werden, und dieß um so glaubwürdiger, weil eben der in dieser Urkunde angezeigte Mondstag (luna XXVIII) im Jahre 754 wirklich auf den 24. Juny **) fiel.

Aber hier widerspreche ich mir ja selbst, wird man mir vielleicht einwenden. Ich behauptete kurz vorher, daß die Regierungsjahre des Herzogs Tassilo von dem Jahre 748 an gezählet werden müßten. Nun aber trifft (gemäß dieses Kalkuls) das 6. Jahr des Tassilo nicht

*) Dieß bezeuget Anastasius in Vita Stephani II., da er folgendes schreibt:

“Cumque ipsa Roma ab Aistulfo obsideretur idem B. Papa egressus a Romana urbe per B. Petrum Apostolicum XIV die Mensis Octobris indictione VII (diese ist die griechische, oder orientalische, welche den 1. September des Jahres 755 angefangen hat) assumens secum ex hac Ecclesia quosdam sacerdotes — prosecutus est iter. cum appropinquasset B. Papa civitati Papiæ predicto nefando Regi presentatus — tandem absolutus ab eo XV die mensis Novembris predictae indictionis VII a civitate Pavia movens suum in franciam profectus est iter. Pippinus, fährt Anastasius fort, festinanter in Papae advenit occursum unacum conjuge, filiis et Primatibus. Pro quo et offerens. — Ipse in Palatio — eundem S. Papam suscepit sexta Januarii die, apparitionis Domini et salvatoris Jesu christi sacratissima solemnitatem.” — Aus dieser Beschreibung erhellet unläugbar, daß Pabst Stephan erst den 15ten November des Jahres 753 die Stadt Pavia verlassen, und dann sich nach Gallien begeben habe, wo er den 6. Jänner (des Jahres 754) mit allen Ehren vom König Pipin empfangen wurde.

**) Welcher eben ein Montag war.

nicht auf das Jahr 754, sondern auf das Jahr 753 ein; folglich wenn diese Urkunde auf das Jahr 754 gesetzt werden solle, so kann auch nicht behauptet werden, Tassilo habe im Jahre 748 zu regieren angefangen. Diese Einwendung ist unauflösbar, wenn es seine Richtigkeit hat, daß kein Fehler in der Angabe des ächten Regierungsjahres des Tassilo stecke, wovon ich das Gegentheil mit gutem Grunde vermuthe; denn in dieser Urkunde kommt nicht nur allein das 6te Regierungsjahr des Tassilo, sondern auch das 2te Regierungsjahr des Pipins vor.

Wenn ich nun bewiesen haben werde, daß hier das 2te Regierungsjahr des Pipins irrig angegeben wurde, so zeigt sich dann der Fehler auch auf Seite des 6ten Regierungsjahres des Tassilo von selbst, indem aus mehreren Urkunden bewiesen werden kann, daß die Regierungsjahre des Tassilo und Pipins um vier volle Jahre von einander entfernt sind.

Um aber mit Grunde zu beweisen, daß in unserer Urkunde das 2te Regierungsjahr des Pipins irrig angegeben worden, muß vor allem ausgemacht werden, nicht nur allein in welchem Jahre, sondern auch in welchem Monate Pipin zu regieren angefangen habe; denn außerdem haben wir nichts, als einen unsichern und schwankenden Kalkul.

Daß Pipin im Jahre 752 zu regieren angefangen habe, ist eine schon längst ausgemachte und bewiesene Wahrheit, gegen welche ich nichts einzuwenden habe. Fragen wir aber, in welchem Monate Pipin zu regieren angefangen habe, so geben uns die Kritiker entweder gar keine, oder aufs höchste nur eine ungegründete Antwort. So läßt z. B. der gelehrte Meichelbeck *) den Pipin

X 2

den

*) Tom. I. p. 42. Auch Herr Mederer in seinen Beyträgen p. 251. ist eben dieser Meynung.



den 1. Jänner des Jahres 752; Herr Kanonikus Resch hingegen *) erst nach der Hälfte bemerkten Jahres, 752, zu regieren anfangen. Welchem von diesen zween Gelehrten soll ich nun beystimmen? — Keinem; — denn mit Meichelbeck kann ich nicht annehmen, Pipin habe schon den 1. Jänner des Jahres 752 zu regieren angefangen, weil aus der Geschichte bekannt ist, daß Pipin erst nach der Absetzung des Königs Kilderichs III., als König der Franken ausgerufen wurde, welches sich erst den 1. März **) des Jahres 752 ereignet hat. Dem Herrn Kanonikus Resch kann ich aber aus der Ursache nicht Recht geben, weil nicht nur allein kein hinreichender Grund, warum nämlich der Anfang der Regierung des Pipins erst nach der Hälfte des Jahres 752 solle angesetzt werden, vorhanden ist, sondern auch, und zwar hauptsächlich weil dieser Kalkul, das ist, die Regierungsjahre des Pipins, erst nach der Hälfte des Jahres 752 an gerechnet, mit sehr wenigen Urkunden übereinstimmen; wie wir in der Folge sehen werden.

Ich gehe demnach meinen eigenen Weg, und behaupte, Pipin habe den 1. März des Jahres 752 zu regieren angefangen, von welchem Monate an ich auch die Regierungsjahre dieses Regenten zähle. Angenommen nun, Pipin habe den 1. März des Jahres 752 zu regieren angefangen, so kann nicht mehr geläugnet werden, daß der 24. Juny, an welchem unsere Urkunde gegeben wurde, mit dem 2ten Regierungsjahre des Pipin nicht übereinstimme; weil Pabst Stephan erst gegen das Ende des Jahres 753, mit welchem auch das 2te Regierungsjahr des Pipin lief, in Gallien angekommen; unsere Urkunde aber den 24. Juny erst nach- nicht aber vor geschehener Ankunft bemelden Pabstes in Gallien ausgefertigt worden ist.

Den

*) Annal. sabion saec. 8. p. 667. not. 333.

**) Diefs bezeugen die Annalisten bey Pfeffinger Vit. illustrat. Tom. I. p. 76 einhellig. Siehe auch Natal. Alexander. Histor. Eccl. Tom. VI. p. 92 et 99.

Der 24. Juny (nach der Ankunft des Pabstes in Gallien) trifft auf das Jahr 754, so wie selbst der ausgedruckte Mondstag (luna XXVIII.) ein. Mit dem 24. Juny des Jahres 754 stimmt aber nicht das 2te, sondern das 3te Regierungsjahr des Königs Pipin *) überein; folglich ist in unserer Urkunde das 2te Regierungsjahr des Pipins irrig angegeben, und soll anstatt anno secundo, anno tertio heißen **). Hat sich aber der Verfasser dieser Urkunde in der Angabe des ächten Regierungsjahres des Pipins geirrt, so hat er sich auch in der Angabe des ächten Regierungsjahres des Tassilo geirrt, und solle anstatt "anno sexto, anno septimo excellentissimi Ducis" geschrieben haben, weil unserm Kalkul gemäß, Herzog Tassilo im Jahre 748 den 12ten Hornung schon regierender Herr in Baiern war, und folglich das 7te Regierungsjahr desselben genau mit dem 24. Juny des Jahres 754 übereinkömmt. Herr Zirngiebl (neue akad. Abhandlung I. Bd. pag. 242.) liefert uns einige Urkunden aus dem passauischen Archive, in deren Ersterer (Num. I.) das 7te Regierungsjahr des Tassilo, nebst dem 8. August vorkömmt. Diese Urkunde muß demnach (gemäß unserm Kalkul) auch auf das Jahr 754, in welchem der 8. August ein Donnerstag war, angesetzt werden.

Anmerkung. Der Beweis, den ich aus dem Monatstage (24. Juny) und dem Mondstage (luna XXVIII.) gegen den Meichelbeck, welcher die Urkunde, von der eben die Rede war, auf das Jahr 753 angesetzt, gezogen, erhält wegen einer andern kritischen Erinnerung, welche ich sogleich beyfügen werde, einen großen Grad von Stärke.

Her-

*) Siehe meine chronologische Tabelle.

**.) Vielleicht hat der Verfasser dieser Urkunde, da er sich eben der Abreise des Pabstes Stephan in Frankreich, welche im Jahre 753 geschahe, erinnerte, aus Uebersehen, anstatt "anno tertio, anno secundo," welches 2te Regierungsjahr des Pipin mit dem Jahre 753, in welchem die Reise bemeldten Pabstes geschah, vollkommen übereinstimmt, geschrieben.



Herzog Tassilo stand, wie wir aus der Geschichte wissen, nach dem Tode seines Vaters, Herzogs Utilo, unter der Vormundschaft seiner Mutter, Chiltrud, und seines Veters, Königs Pipin. Als aber Chiltrud, Tassilos Mutter, im Jahre 754 starb, so führte König Pipin allein die Vormundschaft über den jungen Tassilo, welchen er zu sich nahm, und bey mehreren Feldzügen mit sich führte.

Wenn nun obgemeldte Urkunde auf das Jahr 753 eintreffen solle, wie kam es dann hernach, dafs der noch lebenden, und an der Regierung Baierns theilhabenden Mutter des jungen Tassilo, der Chiltrud, darinn nicht gedacht wird, wie doch in anderen Urkunden geschehen ist? In der Hypothese des Meichelbeck wird sich schwer eine gründliche Antwort auf diese Frage geben lassen. Setzt man aber erwähnte Urkunde auf das Jahr 754 an, so sehen wir auch die Ursache ein, warum nur des Königs Pipin, nicht aber der Mutter Tassilos gedacht werde.

König Pipin führte nämlich, nach dem Tode der Chiltrud, ausschliessig die Vormundschaft über den jungen Tassilo, und dieser Ursache wegen wurden auch die Regierungsjahre des Pipins den Regierungsjahren des Tassilo bey, und wegen seines königlichen Ranges, auch selben vorgesetzt. Also die Vormundschaft welche der König Pipin als nächster Anverwandter des unmündigen Tassilo in Baiern führte; nicht aber eine Oberherrschaft desselben über Baiern und Baierns Regenten, war die Ursache, dafs in den baierischen Urkunden die Regierungsjahre des Pipin mit ausgedrückt worden sind.

Diese Anmerkung, diese Erinnerung sollen sich demnach alle diejenigen fränkischen Geschichtschreiber und Hofschmeichler, welche an den fränkischen Königen nichts als Glanz, Majestät und Herrlichkeit; an den baierischen Herzogen aber nichts als Scla-

Slaverey und Unterthänigkeit erblicken wollen, bestens empfohlen seyn lassen.

Wären die fränkischen Könige wirkliche Oberherren und die baierischen Herzoge nichts anders als fränkische Beamte (wie sie der Verf. der Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg §. 6. zu nennen sich nicht geschämt hat) gewesen, so frage ich: warum befinden sich die Regierungsjahre der fränkischen Könige einzig in jenen Urkunden, welche während der Minderjährigkeit des Tassilo ausgefertigt worden, und warum nicht auch in jenen, welche unter der Regierung des Herzogs Utilo, da auch dieser (gemäß der Hochsprecherey der fränkischgesinnten Geschichtschreiber) von dem fränkischen Hofe wirklich unterjocht war, und dann unter der selbst eigenen Regierung des Herzogs Tassilo (das ist, binnen den Jahren 763 — 780) das Tageslicht erblickt haben? Warum, frage ich endlich, wenn die Herzoge Baierns nichts, als fränkische Statthalter in Baiern waren, haben es die fränkischen Regenten geduldet, daß die, eine vollkommene Selbstständigkeit anzeigenden, Ausdrücke: "Regnante duce Tassilone — anno — Regni ejus etc." ihrer Hoheit an die Seite sind gesetzt worden, selbst zur Zeit, da Tassilo noch minderjährig war? Können diese muthwillige Erniedriger der baierischen Souveränität nur ein einziges Beyspiel aus der Geschichte, sowohl der ältesten als neuern, und neuesten Zeiten aufbringen, daß jemals in einer Regierung der Name eines Statthalters, und sogar mit dem Beysatze: "Regnante, oder Regni ejus," dem Namen des wirklich regierenden Herrn sey beygesetzt worden?

Wäre hier meine Absicht, die Unabhängigkeit und Souveränität des baierischen Staatskörpers ausführlich zu beweisen und zu vertheidigen, so würde ich die Gegner gewiß zu Rechte weisen, und sonnenklar darthun, daß sie ihre Gegenbeweise aus sehr irrigen Quellen geschöpft, oder vielmehr
aus



aus Abneigung gegen die unabhängige, und für sich selbst bestehende, Staatsverfassung des Königreichs Baiern erdichtet, und in die Welt hineingeschrieben haben.

§. 2.

Num II.

Ex cad. Hist. frising. Tom. I. p. 53.

— — Actum — — II^{das} Martii luna XVIII. indictione X. anno IIII regnante domino Pippino, et in VIII anno Regni Tassilonis Ducis.

Da wir kurz vorher das 1te Regierungsjahr des Pipin vom 1ten März des Jahres 752 an gerechnet, und zugleich auch angenommen haben, Herzog Tassilo habe im Jahre 748 den 12ten Hornung zu regieren angefangen; so ergiebt sich von selbst, daß diese Urkunde vom 14. März, (welcher eben ein Freytag war) des Jahres 755 müsse verstanden werden; wiewohl die zwei übrigen chronologischen Kennzeichen (luna XVIII und Indictio X) mit diesem Jahre, 755, nicht übereinkommen; denn das Novilunium vernale fiel im Jahre 755 auf den 18. März; folglich trifft der in dieser Urkunde ausgesetzte Mondstag (luna XVIII) des vorgehenden Novilunii, welches im Jahre 755 auf den 16. Hornung eintraf, nicht auf den 14. März, als den datum dieser Urkunde, sondern auf den 6. März ein. Die Indictio hingegen (man mag hernach die römische vom 1sten Jänner an, oder die freysingische, welche, wie wir unten beweisen werden, erst den 1ten September jedes Jahres anfing, darunter verstehen, so war im Jahre 755 den 14. März nicht Indictio X, sondern VIII oder VII. Ich vermuthe demnach, es stecke abermal ein Fehler in dieser Urkunde, und zwar auf Seite des Mondstags und der Indictio, so, daß

dafs man anstatt luna XVIII, luna XXVII, und anstatt Indictio X, Indictio VIII, oder wenn sich Aribo, der Verfasser der Urkunde, nicht geirrt hat, Indictio VII (denn diese Indictio, nach der freysingischen Zeitrechnung, war noch den 14. März im Jahre 755) lesen solle.

Folgende Urkunde stärket mich in dieser meiner Muthmassung.

§. 3.

Num. III.

— — Actum — — X. Kal. Aug. anno IIII regnante Domino Pippino inlustrissimo Rege nostro — Et anno VIII. Regni Tassilonis ducis venerabilis.

In dieser Urkunde kommen die nämlichen Jahre der Regierung, sowohl des Pipins, als des Tassilo's, wie in der vorhergehenden, vor, und Aribo war abermal der Verfasser dieser, wie der vorhergehenden, Urkunde; folglich hat es seine Richtigkeit, dafs das 4te Jahr des Pipins mit dem 8ten Regierungsjahre des Tassilo, und dieses mit jenem, laufe.

Das 4te Jahr des Pipins fällt auf das Jahr 755, in welchem der 23. July (der Monatstag dieser Urkunde) ein Mittwoch war, eben so, wie das 8te Jahr des Tassilo; im Jahre 755 aber, (wie schon bemerkt wurde) war nicht Indictio X, sondern Indictio VIII, oder VII, je nachdem man entweder die römische, oder die freysingische Indictio annehmen will; folglich ist die Verbesserung der vorhergehenden Urkunde (was die Indictio und den Mondstag betrifft) allerdings mit gutem Grunde geschehen.

Y

Die



Die vorgehende Urkunde (Num. II.) beweiset auch die Richtigkeit meines Kalkuls in Hinsicht der Regierungs-Epoche des Königs Pipin; denn wenn, wie Resch vermuthet, Pipin erst nach der Hälfte des Jahres 752 zu regieren angefangen hätte, so könnte das 4te Jahr der Regierung eben dieses Königs nicht auf den 14. März des Jahres 755 eintreffen. Gemäfs dieses Kalkuls gehört die passauische Urkunde (Neue akad. Abhandl. I. Bd. pag. 245. Num.), worinn nebst dem 7ten Regierungsjahre des Tassilo auch die Indictio nona vorkömmt, zum Jahre 756.

§. 4.

Num. IV.

Ex Tom. I. Part. II. sive Instrumentaria Historiae frisingensis.

— — Actum in Villa — — Regnante Domno Tassilone anno X
regni ejus III. Kal. Decembr. Indictione X luna V.

Wenn das 7te Regierungsjahr des Tassilo mit dem Jahre 754 (Num. I.), das 8te mit dem Jahre 755 (Num. II. u. III.) und das 9te mit dem Jahre 756 (Num. praec.) übereinstimmt, so kann nicht mehr geläugnet werden, dafs das 10te Regierungsjahr eben dieses Herzogs mit dem Jahre 757, in welchem Jahre eben die hier ausgedrückte Indictio X, und der 29. November ein Erchtrag war, übereinkomme. Die hierinn sich befindende (irrige) luna V macht mich in meinem Kalkul ganz und gar nicht irre; denn da die Indictio X und das 10te Jahr des Tassilo genau miteinander harmoniren; so habe ich Ursache genug, zu vermuthen, Aribo, der Konzipist, habe sich eher in Angebung des ächten Mondstags *), als des ächten Regierungsjahres des Tassilo und der Indictio geirrt.

Diese

*) Luna V fiel erst im Jahre 759 auf den 29. November.

Diese Urkunde giebt mir zu zweyen Anmerkungen Anlafs.

Erstens schliesse ich aus dieser Urkunde, dafs ich die kurz vorher Num. II. erklärte Urkunde mit Recht auf das Jahr 755 angesetzt habe; denn da die Indictio X genau mit dem 10ten Regierungsjahre des Tassilo übereinkömmt. so kann eben diese Indictio X unmöglich mit dem 8ten Regierungsjahre des Tassilo, und erwähnte Urkunde (Num. II.) mit einem anderen Jahre, als 755, vereinigt werden.

Zweitens beweiset unsere Urkunde (hier Num. IV.) die Unrichtigkeit des Kalkuls vom Jahre 747 überzeugend; denn gemäfs dieses Kalkuls fällt der 29. November (der Monatstag dieser Urkunde) des Jahres 757 schon in das 11te Regierungsjahr des Tassilo; weil, nach Ausweise dieses Kalkuls (vom Jahre 747), das 10te Regierungsjahr des Tassilo den 1. September des Jahres 757 sich geendigt, und das 11te angefangen hat.

§. 5.

Num. V.

— — Actum in castro frisingas, regnante Domno Tassilone
Duce anno X Regni ejus — sub die Mensis Mad. VIII.
Indictione XII.

Da das 10te Regierungsjahr des Tassilo mit dem Jahre 757 genau übereinkömmt (Num. IV.), so fällt diese Urkunde auch auf bemeldtes Jahr 757, in welchem der 9. May *) ein Montag war. Die hier angegebene Indictio XII kömmt zwar keineswegs mit dem Jahre 757 überein; da wir aber aus der Urkunde (Num. IV.) ver-

Y 2

sichert

*) Diesen Monat zeigt das Wort Mad. an. Siehe Resch annal. sabion. saec. VIII. pag. 663. not. 319.



sichert sind, daß mit dem 10ten Regierungsjahre des Tassilo die Indictio X laufe, so ist sicher zu vermuthen, Aribo, der Konzipist, habe sich in Angebung der ächten Indiction geirrt, welche Vermuthung theils in der schon erwähnten Num. IV, theils in einer andern Urkunde bey Meichelbeck *) ihren guten Grund hat; denn in dieser Urkunde wird das 11te Regierungsjahr des Tassilo mit der Indictio XI verbunden. Beyde chronologischen Kennzeichen treffen mit dem Jahre 758 **) genau überein; folglich kann die Indictio XII mit dem 10ten Regierungsjahre, oder was einerley ist, mit dem Jahre 757 nicht übereinstimmen, und muß deshalb hier anstatt Indictio XII Indictio X gesetzt werden.

§. 6.

Num. VI.

— — Actum in castro publico nuncupate frisinga sub die X. Kal. februarii regnante inlustrissimo Rege Domno Pippino anno 8vo Regni ejus, et Venerabile Duce Tassilone anno XII Regni ejus, Indictione XII.

Meichelbeck setzt diese Urkunde auf das Jahr 759 an. Ohne Zweifel rechnet dieser Gelehrte das Jahr 759 vom ersten Jänner an. Wenn dem so ist, so kann ich diesem großen Kenner unserer vaterländischen Geschichte hierinn nicht beystimmen, sondern ich setze diese Urkunde auf das Jahr 760 an; denn da (nach dem einmal festgesetzten Grundsatz: König Pipin habe im Jahre 752 den 1. März, und

*) Tom. I. Part. I. pag. 59.

**) Diese Jahreszahl der *aerae Vulgaris* wird in dieser Urkunde ausdrücklich angegeben, und sie ist auch die erste, worinn das Jahr der *aerae Vulgaris* ausgedrückt wird.

und Herzog Tassilo im Jahre 748 den 12. Hornung zu regieren angefangen) das 4te Jahr des Pipins und das 8te Jahr des Tassilo (wie aus den Urkunden Num. II. u. III. ezhellet) mit dem Jahre 755 übereinstimmen: so kann das 8te Regierungsjahr des Pipins und das 12te des Tassilo auf den 23. Jänner (an welchem Tage diese Urkunde ausgefertigt wurde) des Jahres 759 (dieses Jahr vom 1. Jänner angerechnet) nicht eintreffen; wohl aber auf den 23. Jänner des Jahres 760, weil das 8te Regierungsjahr des Pipins und das 12te des Tassilo (jenes vom 1. März; dieses aber vom 12ten Hornung angerechnet) erst im Jahre 759 angefangen haben, und im Jahre 760, an den nämlichen Tagen, geendigt wurden.

Dessen ungeachtet kann diese Urkunde auf das Jahr 759 angesetzt werden; man muß aber hernach das Jahr nicht in der gemeinen, sondern in der politischen Rechnung, das ist, den Anfang davon nicht vom 1. Jänner, sondern vom 1. März nehmen; denn in diesem Betracht dauerte das Jahr 759, welches erst den 1. März angefangen hat, im Jahre 760 (dieses Jahr nach der gemeinen Rechnung genommen) noch fort.

Eben so verhält es sich mit der (ohne Zweifel freysingischen) hier ausgedrückten Indictio XII, welche den 1. September im Jahre 759 angefangen hat, und wieder bis den 1. September (des Jahres 760 nämlich) gezählt wurde.

§. 7.

Num. VII.

— — Actum — — sub die consule quod fecit pridie Kal. Junias regnante domno et inlustrissimo duci Tassilonis anno XII.

Diese Urkunde gehört unstreitig zum Jahre 759; denn da sie vom 31. May datirt ist: so hat man gar keine Ursache, selbe auf ein



ein anderes, als auf das Jahr 759, mit welchem das 12te Regierungsjahr des Tassilo übereinkömmt, anzusetzen.

Anmerkung. Die Wahrheit unsers Kalkuls, nämlich vom Jahre 748, dessen wir uns bisher bedient haben, und noch ferner bedienen werden, beweisen und bestätigen noch mehrere andere Urkunden, z. B. jene bekannte in chron. lunaelacens. pag. 14, worinn folgende Unterschrift vorkömmt: "Hoc fuit factum in VIII. Id. Jul. vel IX. (8. oder 7. July, deren ersterer ein Sonntag war) regnante XII anno Tassilone duce anni Domini nostri DCCLVIII Ind. XII."

Diese Urkunde beweiset mehr als zur Genüge, dafs das 12te Regierungsjahr des Tassilo wirklich mit dem Jahre 759 übereinstimme, und folglich, dafs wir den Anfang der Regierung des Tassilo mit Recht auf das Jahr 748 angesetzt haben. Ich weifs zwar, dafs diese (Mondseeische) Urkunde auch eben so mit dem Kalkul vom Jahre 747, wie mit unserm Kalkul vom Jahre 748 übereinstimme; allein diese Uebereinstimmung ist nur zufällig, weil Mederer den Herzog Tassilo erst den 1. September im Jahre 747 (obwohl ohne allem Beweis) zu regieren anfangen läfst; man vergleiche aber nur diese Urkunde mit der oben Num. IV erklärten vom 29. November, so wird man auch einsehen, dafs Mederers Kalkul im Grunde irrig sey.

Eine andere Anmerkung, den fränkischgesinnten Geschichtschreibern gewidmet.

In den Urkunden Num. IV, V, VII kommen einzig die Regierungsjahre des Herzogs Tassilo angemerkt vor. Was beweiset nun dieser Umstand? Entweder die Unwissenheit der Kopisten, oder die Albernheit der Gegner, die unsere baierischen Regenten für nichts anders gelten lassen wollen, als für Beamte und Statthalter der fränkischen Könige?

§. 8.

Num. VIII.

— — Actum in castro publico nuncupante frisinga sub die Idibus Decembris luna XXII Indictione XII regnante inlustissimo Rege Pippino anno VIII, et Venerabile duce Tassilone anno XIII regni ejus.

Die hier vorkommenden chronologischen Kennzeichen stimmen weder mit sich selbst, noch mit unserm Kalkul (vom Jahre 748) überein, man mag hernach diese Urkunde auf das Jahr 759 oder 760 setzen. In der ersten Hypothese treffen zwar das 8te Regierungsjahr des Pipin, und die Indictio XII allerdings zusammen; allein die angegebene luna XXII will sich auf den 13. December (als den Montag dieser Urkunde) des Jahres 759 nicht schicken *). In der zwoten Hypothese ist diese luna XXII vom 13. December noch mehr entfernt; folglich widersprechen die hier vorkommenden chronologischen Kennzeichen sich selbst.

Mit unserm Kalkul kömmt diese Urkunde auch nicht überein; weil das 8te Regierungsjahr des Pipin (vom 1. März angerechnet) und das 12te Regierungsjahr des Tassilo (vom 12. Hornung an) in gleicher Linie mit dem Jahre 759, bis wieder den 1. März, und den 12. Hornung des Jahres 760, wo erst alsdann das 9te Jahr des Pipin und das 13te Jahr des Tassilo anfieng, gezählet wurden; wo hingegen in unserer Urkunde das 13te Regierungsjahr des Tassilo mit dem 8ten Jahre des Pipins den 13. December (des hypothetischen Jahres 759) verbunden wird. Hier ist also auf allen Seiten ein Widerspruch,
wel-

*) Wenn Mederer diesen chronologischen Umstand betrachtet hätte, würde er ohne Zweifel Bedenken getragen haben, die zwey eben erwähnten Urkunden zum Hauptbeweise seines Kalkuls, vom Jahre 747, anzunehmen.



welchem ich nicht anders abzuhelpfen weifs, als dafs ich annehme, es stecke ein Fehler in der angegebenen Regierungs-Jahreszahl des Tassilo, und solle anstatt anno XIII, anno XII heifsen, welches um so mehr zu vermuthen ist, weil der Konzipist dieser Urkunde nicht mehr der schon oft erwähnte Aribo, sondern ein gewisser Oadalger ist, von dessen Geschicklichkeit keine andere, als eben diese Urkunde Zeugniß giebt. Diese hypothetische Verbesserung *) vorausgesetzt; so kann diese Urkunde ganz füglich auf das Jahr 759 angegeben werden, weil (wie aus dem bisher Erwiesenen erhellet) das 12te Regierungsjahr des Tassilo auf eben dieses Jahr, 759, einfällt. Was aber die (irrige) luna XXII, welche im Jahre 759 nicht auf den 13. Dec. einfiel, betrifft, halte ich dafür, der Konzipist habe (aus Uebersehen) anstatt luna XIX, welche im Jahre 759 auf den 13. Dec. eintraf, luna XXII, gesetzt.

Eben so urtheile ich auch von der Urkunde Num. IX, worinn das nämliche (irrige) XIII. Regierungsjahr des Tassilo ausgedrückt wird, und behaupte, es solle abermal anstatt XIII, XII gesetzt werden, wo sodann diese Urkunde vom 17. November, welcher im Jahre 759 ein Samstag war, verstanden werden muß.

§. 9.

Num. X.

— — Actum est hoc in Bajoaria Provincia coram Tassiloni Duce ipso confirmante in Idus Marcias — — Ego Reginpert rogatus fui ad subscribendum, non scripsi quomodo volui, sed sicut potui, regnante Pippino Rege, et Tassiloni Duce.

Da diese Urkunde aufer dem Monatstage (Id. Marc., das ist, den 15. März) keine anderen chronologischen Kennzeichen hat, so würde

*) Der gelehrte Zirngiebl stimmt auch für diese Verbesserung. Neue akad. Abh. I. B. p. 198.

würde es eine vergebliche Mühe seyn, das Jahr derselben genau bestimmen zu wollen; wahrscheinlich gehört sie aber zu dem Zeitraume 755 *) bis 763, weil nebst Tassilo auch der fränkische König Pipin, bey welchem sich Tassilo vom erwähnten Jahre 755 bis 763 aufhielt, als regierender **) Herr in Baiern vorkömmt. Was aber die Worte "non scripsi, quomodo volui etc." sagen wollen, getraue ich mir nicht, zu bestimmen. Vielleicht war Reginpert ***) , der Konzipist, ein eifriger Anhänger seines Herrn, des Tassilo, der nur aus Verdruss und Zwang die Regierungsjahre des Pipin mit ausgedrückt hat.

§. 10.

Num. XI.

Diese Urkunde enthält keine chronologischen Kennzeichen; doch giebt sie uns Gelegenheit, zwei Anmerkungen zu machen.

Erstens: das Herzog Utilo allhier schon als Verstorbener (*plac memoriae*) vorkomme.

Zweytens. das Virgil nicht als Bischof, sondern als Abt erscheine.

Da diese Urkunde unstreitig in den Zeitraum des Bischofs Joseph zu Freysing einfällt; dieser aber erst im Jahre 764, den 17. Jänner, starb: so ist unläugbar, das Herzog Utilo bemeldten Bischof Joseph nicht

*) Siehe neue akad. Abhandl. I. Bd. pag. 201.

**) Nicht (wohl gemerkt) wegen der fränkischen Hohlheit, sondern wegen der Vormundschaft, welche Pipin über den jungen Tassilo in Baiern geführt hat.

***) Er war Priester (oder Mönch) zu Freysing, und nach der Meynung Meichelbecks Tom. I. pag. 64. eben jener Reginpert, welcher (im Jahre 763) das Kloster zu Scharnitz gestiftet hat.



nicht überlebt habe. Ueberlebte aber Herzog Utilo den Bischof Joseph nicht, und erscheint Virgil doch unter eben diesem Bischofe als Abt: so ergibt sich auch von selbst, daß Virgil erst nach dem Tode erwähnten Herzogs Utilo die bischöfliche Weihe empfangen habe, welches auch wirklich im Jahre 767 *) geschah.

Was die Epoche dieser Urkunde betrifft, so setzt Resch **) sie auf das Jahr 760 an, welches Jahr mir auch mehr gefällt, als das Jahr 750, welches Mederer ***) angeht. Unter den Urkunden des Klosters Schöftlarn ****) kömmt eine vor, worin nebst der Indictio XV auch das 15te Regierungsjahr des Tassilo ausgedrückt wird. Die Indictio XV trifft auf das Jahr 762 ein, folglich auf das 15te Regierungsjahr des Tassilo, woraus die Richtigkeit unsers Kalkuls (vom Jahre 748) neuerdings bestätigt wird.

§. II.

Num. XII.

Actum scaranziae, sub die consule quod est III. Kal. Julias in anno XVI regnante inlustrissimo Duce Tassilone — — Ego Arbeo rogatus et jussus — — firmavi et subscripsi.

Die hier vorkommenden chronologischen Kennzeichen deuten das Jahr 763 an, in welchem der 24. Juny eine Mittwoch war. Dem
Resch

*) Resch. annal. sabion. saec. 8. p. 637. — Der Herzog Utilo überlebte das Jahr 749 nicht. Siehe oben §. 2. Grundwahrheit A. Der Streit, welchen der Abt Virgil mit erwähntem Herzoge gehabt hat (charta Arnon. Num. 16.), muß sich demnach vor bemeldtem Jahre 749 erhoben haben, und Virgil muß auch vor dem Jahre 749 schon Abt gewesen seyn; folglich setzt Meichelbeck das 1te Jahr der abteyischen Würde des Virgils unrecht auf das Jahr 754 an. Histor. frising. Tom. I. pag. 62.

**) Annal. sabion. saec. 8. pag. 641.

***) Beyträge etc. pag. 244.

****) Mon. boic. Vol. 8. pag. 364.

Resch *) scheint das Jahr 764 das ächte Jahr dieser Urkunde zu seyn, welches Jahr auch erwähnter Gelehrte, vermöge seines Kalkuls vom Jahre 749, hat annehmen müssen; allein eben diese Urkunde beweiset die Unrichtigkeit dieses Kalkuls vom Jahre 749; denn die Stiftung des Klosters Scharnitz gehört zu dem Zeitraume des Bischofs Joseph. Dieser starb aber im Jahre 764 den 17. Jänner; folglich kann der 29. Juny, an welchem Tage diese Urkunde gefertigt wurde, nicht vom Jahre 764, bey dessen Anfange (wie schon angemerkt wurde) Bischof Joseph gestorben, sondern muß vom Jahre 763 verstanden werden. Fallt aber das 16te Regierungsjahr des Tassilo auf das Jahr 763; so stimmt auch das erste Jahr der Regierung dieses Herzogs nicht mit dem Jahre 749, sondern mit dem Jahre 748 überein.

§. 12.

Num. XIII.

Actum — — anno XVI. Pippini Regis ab incarnatione Domini anno DCCLXV. indictione III. Die consule, quod facit nonas Majas.

Diese Urkunde trifft gemäß der selbst schon ausgedrückten Jahreszahl auf das Jahr 765 ein. Aber, wie Meichelbeck schon angemerkt hat, es stimmen die zwey übrigen chronologischen Kennzeichen, nämlich das 16te Regierungsjahr des Pipin, und die Indictio III, mit dem Jahre 765 nicht überein. Es steckt demnach ein Fehler entweder in dem angegebenen Jahre 765, oder in dem Regierungsjahre

Z 2

des

*) L. C. pag. 653. — Die Stiftung des Klosters Scharnitz (welche Stiftung hernach unterm Bischofe Aribo nach Schlehdorf versetzt wurde. Meichelb. Tom. I. pag. 74.) geschah mit dem Wissen und Willen des Herzogs Tassilo, welcher das fränkische Hofsager im Jahre 763 verließ. Neue akad. Abh. I. Bd. p. 210. Diese Zurückkehr des Tassilo nach Baiern muß sich demnach beyläufig im Monate Juny ereignet haben.



des Pipin und der Indictio. Resch *) glaubt das Erstere, und ist der Meynung, man solle anstatt 765, 766 lesen, in welchem Jahre die Indictio III war; allein in dieser Hypothese wird zwar die Indictio III, nicht aber das 16te Regierungsjahr des Pipin, welches auf das Jahr 767 eintrifft, gerettet. Ich stimme demnach der Meynung Meichelbecks bey, und muthmase, man solle anstatt dem 16ten das 14te Regierungsjahr des Pipin, und anstatt der Indictio III, Indictio III annehmen.

Warum aber in dieser Urkunde des Tassilo nicht gedacht wird, weiß ich keine andere Ursache anzugeben, als weil Tassilo eben um das Jahr 765 mit der Heyrath mit der Longobardischen Prinzessin umgieng, und dieser Ursache wegen von Baiern abwesend war, welche Abwesenheit dem Bischofe Aribo, entweder aus Politik, oder aus einer anderen Ursache, Gelegenheit gegeben haben mag, mit Umgehung seines rechtmäßigen Herrn, des Herzogs Tassilo, einzig die Regierungsjahre des Königs Pipin, welcher mit dem Tassilo, wegen dessen Zurückkehr nach Baiern, eben nicht in dem besten Verständniß stand **), anzumerken.

§. 13.

Num. XIV.

— — Actum in Villa — Pohloh in anno XVIII regnante illustris-
simo Duce Tassilone sub Die consule, quod est nonis novembris.

Die hier vorkommenden chronologischen Kennzeichen zeigen das Jahr 765 ***) nebst dem 5. November, welcher ein Erchttag war, an.

§. 14.

*) Saec. 8. pag. 667. not. 333.

**) Resch. anal. sab. saec. 8. pag. 667. not. 333 et 334. Item neue akad. Abhandl. I. Bd. pag. 210 u. 211.

***) Da die Regierungsjahre des Herzogs Tassilo von den Regierungsjahren des Pipin um vier volle Jahre entfernt sind; das 18te Regierungsjahr des Tassilo aber auf

§. 14.

Num. XVI. *)

— — Actum in castro frisingas in anno XX regnante Domno Tassilone sub die consule, quod est Kal. octobris.

Die Epoche dieser Urkunde ist der 1. Oktober des Jahres 767, in welchem erwähnter 1. Oktober ein Donnerstag war. Auf dieses Jahr 767 setze ich deshalb auch die in chron. lunaelac. **) vorkommende Urkunde, weil sie nebst dem 9. Juny, ebenfalls das 20te Regierungsjahr des Tassilo enthält.

§. 15.

Num. XVII.

— — Actum in Villa supra nominata sub die consule quod VI. Kal. Majas anno XX regnante illusterrimo Duci Tassilone — luna V — Indictione VI plus minus.

Resch ***) setzt diese Urkunde, wegen der genauen Uebereinstimmung der luna V und der Indictio VI, mit seinem angenommenen Kalkul vom Jahre 749, auf das Jahr 768 an, und giebt vor, der Ausdruck "plus minus" betreffe den 26. Monatstag des Aprils, welcher im Jahre 768 ein Erchttag war, und an welchem Tage in Martyrologio zwar noch luna IV gezählt wurde, doch die luna V schon angefan-

das Jahr 765 fällt; so ist die Gründlichkeit der in der vorhergehenden Urkunde (Num. XIII.) gemachten Verbesserung des 16ten Regierungsjahres des Pipin dadurch sattsam erwiesen.

*) Die Urkunde Num. XV enthält gar nichts Merkwürdiges, ich habe sie also auch hier nicht hergesetzt.

**) pag. 15.

***) L. C. pag. 657. not. 297.



angefangen hatte, welche Zusammenkunft (der luna IV und V) diese Worte "plus minus" andeuten. Meichelbeck *) hingegen setzt diese Urkunde auf das Jahr 767 an, mit welchem Gelehrten ich es auch halte, weil nicht nur allein, gemäß unsers Kalkuls, das 20te Jahr mit erwähntem Jahre 767 übereinstimmt, sondern auch, dieser Rechnung zufolge, der 26. April (als der Monatstag dieser Urkunde) ein Sonntag war, an welchen Tagen die Einweihungen der Kirchen in jenen Zeiten zu geschehen pflegten.

Es muß demnach sowohl die hier ausgedrückte luna V, als Indictio VI verändert, und luna XXV, nebst der Indictio IV gesetzt werden, weil im Jahre 767 den 26. April die freysingische Indictio IV noch geschrieben wurde. In dieser hypothetischen Verbesserung will der Ausdruck "plus minus" nichts anders sagen, als daß der 26. April des Jahres 767 ein Tag zwischen der Indictio V (in der römischen) und der Indictio IV (in der freysingischen) Rechnung war. **)

§. 16.

Num. XVIII.

— — Sub die consule quod est XVIII Kal. februarias, regnante domno Duce Tassilone anno XXI.

Vermöge des hier ausgedrückten Monatstages (15. Jänner) kann diese Urkunde nicht mehr, wie die vorher angezogene, mondseeische, auf das Jahr 768, sondern sie muß auf das folgende Jahr, 769 nämlich, ange-

*) pag. 64.

**) Das 20te Regierungsjahr des Tassilo stimmt mit dem Jahre 767 überein; folglich trifft das 2te Regierungsjahr des erwähnten Herzogs, welches in einer mondseeischen Urkunde (chron. lunael. pag. 16.) ausgedrückt wird, auf das Jahr 768 ein.

angesetzt werden, weil, gemäß unserer Rechnung, Tassilo den 12ten Hornung im Jahre 748 zu regieren, und folglich auch das 21ste Jahr seiner Regierung im Jahre 768 den 12. Hornung erst angefangen, und wieder bis den 12. Hornung des Jahres 769 fortgedauert hat, woraus dann erhellet, daß der 15. Jänner dieser Urkunde nicht vom Jahre 768 verstanden werden kann.

§. 17.

Num. XIX.

Regnante — — anno XXIII inlustrissimi Tassilomi Ducis Regni
 — — sub die consule, quod est III. Kal. Mad.

Das 23te Regierungsjahr des Tassilo kömmt, gemäß unsers Kalkuls, mit dem Jahre 770 überein; folglich gehört diese Urkunde zu eben diesem Jahre 770, in welchem der 28. April ein Samstag war,

§. 18.

Num. XX.

Actum — — sub die consule quod est XV. Kal. Januariás regnante
 inlustrissimo Duce Tassilone anno XXII regni ejus.

Diese Urkunde stimmt mit dem 18. December des Jahres 769 überein, weil, gemäß unsers Kalkuls, das 22te Regierungsjahr des Tassilo den 12. Hornung eben dieses Jahres seinen Anfang genommen hat. Auf dieses Jahr, 769, setze ich auch die Urkunden Num. XXI. vom 20. Jänner und Num. XXII *), in so weit nämlich das Jahr 769, nach der politischen Rechnung, das ist, vom 1. März an gerechnet, sich in das Jahr 770 hinein erstreckte.

§. 19.

*) Diese nämliche Urkunde befindet sich auch in Mon. boic. Vol. 9. pag. 9.



§. 19.

Num. XXIV.

Actum est hoc in VI. Kal. Mart. anno regni gloriosi Tassilonis Ducis XXII.

Gemäfs der hier angezeigten chronologischen Kennzeichen gehört diese Urkunde zum Jahre 769, in welchem der 24. Hornung ein Freytag war. Die Urkunde

§. 20.

Num. XXV.

aber, worinn nebst dem 22ten Regierungsjahr des Tassilo auch die Indictio VIII vorkömmt, muß ich auf das Jahr 770 ansetzen, weil in diesem Jahre, folglich auch den 21. April (als dem Monatstag dieser Urkunde) die Indictio (wenigstens die römische) VIII war, aus welcher ich weiters vermuthete, daß nämlich in dieser Urkunde in der Regierungs-Epoche des Tassilo um eine Einheit zu wenig angesetzt worden sey, und man anstatt XXII XXIII lesen soll, indem im Jahre 770 den 12. Hornung schon das 23ste *) Regierungsjahr des erwähnten Herzogs angefangen hat **).

§. 21.

*) Dieß 23te Regierungsjahr des Tassilo kömmt in einer anderen Urkunde bey Meichelb. Tom. I. pag. 69 vor, welche Urkunde folglich auf den 26. Septemb., welcher im Jahre 770 eine Mittwoch war, einfällt.

***) Wenn die mondseeische Urkunde (chron. lunael. p. 8.) auf das Jahr 771 (wie der Verfasser dieser Chronik zum Theil vermuthet) soll angesetzt werden, so muß anstatt der sich daselbst befindlichen luna V., luna VIII gesetzt, und entweder vom Monate Jänner, oder der ersten Hälfte des Februars verstanden werden, weil sodann schon das 24te Regierungsjahr des Tassilo, welches in einer andern Urkunde daselbst, p. 16, vorkömmt, gezählt wurde.

§. 21.

Num. XXVI.

— — Actum in Villa Isna sub die consule Nonis Octoberis, anno XXV regnante Domno et inlustrissimo Duci Tassilone, Indictione X.

Die hier vorkommenden chronologischen Kennzeichen stimmen alle genau miteinander überein, und zeigen den 7. Oktober (welcher eine Mittwoch war) des Jahres 772 an.

Anmerkung. Diese Urkunde ist, meines Erachtens, eine der ersten und Haupturkunden; denn sie beweiset nicht nur allein die Richtigkeit unsers Kalkuls (vom Jahre 748), sondern sie scheint mir auch hinreichend zu seyn, den bekannten Streit wegen der Angabe der wahren Regierungs-Epoche des Tassilo, welche sich verschieden in der Aufschrift der Synodi Dingolwinganae befindet; indem Einige das 22te Jahr der Regierung des erwähnten Herzoges, Andere hingegen das 24te, wieder Andere das 25te setzen und lesen wollen, mit einem Male entscheiden zu können; denn aus dieser Urkunde erhellet, dafs mit der Indictio X das 25te Jahr des Tassilo übereinkommt, und folglich, dafs man in eben jenem Jahre, in welchem die Indictio X gezählet wurde, auch das 25te Regierungsjahr des Tassilo geschrieben hat.

Nun aber, die Indictio X fällt auf das Jahr 772; im Jahre 772 ward die Synode zu Dingolfing gehalten (wie die Aufschrift dieser Synode selbst bey Resch (annal. sab. saec. 8. pag. 687.) beweiset; folglich regierte Tassilo eben im 25ten Jahre, als diese Synode von ihm zusammenberufen ward.

Die zwey mondseeischen Urkunden (chron. lunaelac. p. 18.) welche ebenfalls das 25te Regierungsjahr des Tassilo mit sich



führen, müssen demnach auch auf das Jahr 772 eingereiht werden, doch mit dem Unterschiede, daß die in der ersteren vorkommende Indictio III verbessert, und statt selber Indictio X gesetzt werde. Eben diese Indictions-Verbesserung hat auch bey der Urkunde Mon. boic. Vol. 9. pag. 10. Statt, und muß Indictio X gelesen werden.

Zum nämlichen Jahre 772 gehören auch die übrigen Urkunden bey Meichelbeck, als Num. XXVII vom 13. September, XXVIII vom 18. und 28. August, XXX vom 20. November; weil alle diese Urkunden das 25te Regierungsjahr des Tassilo enthalten.

§. 22.

Num. XXIX.

Haec sunt testes — — quia synodalis accesserat dies quod erat V feria ante Pascha, in qua chrisma conficitur — — quod erat in anno XXV Domini — — Tassilonis Ducis — — actum — — quod erat III. Kal. April.

Diese Urkunde soll gemäß des ausgedrückten 25ten Jahres des Tassilo auf das Jahr 772 angesetzt werden; allein der Zusatz: "quia synodalis etc." beweiset, daß ein Fehler in der Angabe des 25ten Regierungsjahres sich befinde; denn, der Ausdruck: "quia synodalis accesserat dies" zeigt an, daß diese Urkunde nicht am Donnerstage (feria V) selbst, sondern einen Tag vorher, das ist, am Mittwoch vor Ostern aufgefertigt worden sey. Die Mittwoch vor Ostern fiel aber im Jahre 772 nicht auf die III. Kal. April, oder 30. März (welcher Monatstag hier angegeben wird), sondern auf die VIII. Kal. April, oder 25. März.

Es

Es ist nicht wahrscheinlich, daß in der Angabe des ächten Monatstages gefehlet worden sey; folglich ist der Fehler auf der Seite des angegebenen Regierungsjahres, und muß deshalb ein anderes Regierungsjahr gesetzt werden, und zwar ein solches, in welchem die Mittwoch vor Ostern auf erwähnte III. Kal. April (30. März) gefallen ist. Dieses Jahr ist aber das Jahr 774 (weil in diesem Jahre Ostern auf den 3. April fiel). Mit dem Jahre 774 stimmt das 27te Regierungsjahr des Tassilo überein; folglich muß in dieser Urkunde anstatt XXV, XXVII gesetzt werden.

Dieses Raisonnement dehne ich auch auf die Urkunden Num. XXXI, XXXV, XXXVI aus, und vermuthete, in diesen Urkunden werde zwar die Indictio; nicht aber das Regierungsjahr des Tassilo richtig angegeben. Daß man folglich in der Urkunde Num. XXXI, welche die Indictio XIV, und 8. Sept., an welchem Tage die Indictio XIV schon gezählt wurde, enthält, das Jahr des Tassilo XXIX und das Jahr aerae Vulg. 776 in der Urkunde Num. XXXV, welche den 5. July, und die Indictio XIII angiebt, eben dieses Jahr 776 (weil die freysingische Indictio XIV erst im Monate September des Jahres 776 angefangen hat) nebst eben erwähntem Regierungsjahre des Tassilo XXIX lesen; die Urkunde aber, welche Meichelbeck Tom. I. p. 75 und 76 anziehet, und nebst der Indictio V den 18. August ausdrückt, vom Jahre 783, auf welches das 36te Regierungsjahr des Tassilo einfällt, so wie die Urkunde Num. XXXVI, welche den 3. März, und die Indictio XI angiebt, vom Jahre 774 verstehen; im übrigen aber die Urkunden Num. XXXIII und XXXIV, weil diese aufser dem 25ten Regierungsjahre des Tassilo kein anderes, wenigstens widersprechendes, Kennzeichen haben, beym Jahre 772, in welchem der 20. December ein Sonntag, und der 20. November ein Freytag war, lassen müsse.



§. 23.

Num. XXXVIII, XXXVIII, XXXIX, XL, XLII, XLIII,
XLIV.

Alle diese Urkunden enthalten das 26te Regierungsjahr des Tassilo; folglich kommen sie mit dem Jahre 773 überein. Die Urkunde hingegen, Num. XLI, welche die Indictio XIII mit sich führt, muß auf das Jahr 776, wie die, kurz vorher erwähnte, Urkunde Num. XXXV, nebst der Regierungs-Epoche des Tassilo, XXIX gesetzt werden.

§. 24.

Num. XLV.

— — Actum — — anno XXVII regnante Domno — — Tassilone, sub die consule, quod erat V Kalendas septembres.

Diese Urkunde schlägt auf das Jahr 774, in welchem der 28. August ein Sonntag war, ein.

§. 25.

Num. XLVI.

— — Actum in castro frisingas in anno XXVI regnante domino
— — duce Tassilone, sub die consule, quod erat Idus septembres.

Vermög des hier angegebenen Regierungsjahres des Tassilo gehört diese Urkunde zum Jahre 773, in welchem der 13. September ein Montag war. Aus eben dieser Ursache müssen auch die zwey
in

in chron. lunaelac. *) vorkommenden auf eben dieses Jahr (773) angesetzt werden.

§. 26.

Num. XLVII.

In nomine Dei — — — regnante Domni Tassiloni in anno XXXVIII.

Diese Urkunde enthält das 38. Regierungsjahr des Tassilo. Da aber Bischof Aribo, unter welchem es gefertigt wurde, im Jahre 785, mit welchem das 38te Jahr des Tassilo übereinkömmt, nicht mehr am Leben war (denn Aribo starb im Jahre 784 den 4. May **), so ist es offenbar, daß in der Angabe des Regierungsjahres des Tassilo ein Fehler stecke. Vielleicht ist nur ein X zu viel geschrieben worden, und solle anstatt XXXVIII. XXVIII ***) heißen, welche Regierungs-Epoche in den Urkunden Num. XLVIII und XLIX auch wirklich ausgedrückt wird.

Diese chronologische Verbesserung vorausgesetzt, gehören alle drey Urkunden, Num. 47, 48 und 49 zum Jahre 775, und zwar die Urkunde Num. 48 (denn die übrigen zwey haben keinen Monatstag) zum 8. November, welcher in erwähntem Jahre eine Mittwoch war.

§. 27.

*) Chron. lunael. pag. 18. 19.

**) Meichelb. Tom. I. pag. 82.

***) Ein ähnlicher Fehler befindet sich auch in der mondseeischen Urkunde (chron. lunaelac. pag. 21.); denn Wisirich, Bischof zu Passau, starb im Jahre 775, mit welchem das in dieser Urkunde ausgedrückte 30te Regierungsjahr des Tassilo nicht übereinstimmt. Wahrscheinlich soll demnach anstatt XXX, XXIIX, das ist 28, gelesen werden.



§. 27.

Num. L.

Regnante domino nostro Jesu Christo in anno XXVIII regni domni Tassilonis Ducis Bajoariorum — — — sub die consule quod erat pridie Idus Ags.

Das 29te Regierungsjahr des Tassilo, welches sowohl in dieser als in noch mehreren anderen Urkunden *) vorkömmt, fällt auf das Jahr 776; folglich gehört diese Urkunde zu eben diesem Jahre, in welchem der 12. August ein Samstag war.

§. 28.

Num. LI.

Actum in castro — — Weles — sub die consule, quod est VI. septembres, indictione prima anno XXVIII regni domni, et inlustrissimi Ducis Tassilonis.

Das 29te Regierungsjahr des Tassilo trifft mit der Indictio I nicht zusammen; denn jenes fällt auf das Jahr 776, diese aber auf das Jahr 778; folglich ist hier ein Fehler entweder auf der Seite der Regierungs-Epoche des Tassilo, oder der Indictio. Ich vermuthe das letztere, und so muß anstatt Indictio I, XIV gesetzt, und diese Urkunde vom 8. September, welcher im Jahre 776 ein Sonntag war, verstanden werden **).

§. 29.

*) Cod. tradit. St. Emmer, cap. III. Monum. boic. Vol. VIII. pag. 364 et 365. Vol. IX. pag. 13 et 14. — Chron. lunaelac. pag. 19, in welcher Urkunde aber die Indictio I verbessert, und anstatt selber Indictio XIV gesetzt werden muß, weil eben diese Indictio XIV genau mit dem Jahre 776 übereinstimmt, wie aus der erwähnten Urkunde, Mon. boic. Vol. VIII. pag. 364 erhellet.

***) Der nämliche Indictions-Fehler steckt meiner Muthmaßung nach, auch in den Urkunden Num. LII vom 2. September, Num. LXVII, in welcher letzterer

§. 29.

Num. LIII.

In nomine — — — regnante domno nostro Tassilone Duce
anno XXXIII.

Vermöge des hier ausgedrückten Regierungsjahres des Tassilo stimmt diese Urkunde mit dem Jahre 780, auf welches das 33te Regierungsjahr des erwähnten Herzogs fällt, überein.

§. 30.

Num. LIV, LV, LVI.

In diesen dreyen Urkunden, welche das 3ote Regierungsjahr des Tassilo angeben, befindet sich abermal die (irrige) Indictio I; denn im Jahre 777, auf welches das 3ote Regierungsjahr des Tassilo eintrifft, war die Indictio XV (man mag hernach die römische oder die freysingische vom 1. September eben dieses Jahres 777 darunter verstehen) noch; diese drey Urkunden aber waren den 16. Novemb. (Num. LIV), den 5. October (Num. LV) und den 17. May (Num. LVI) gefertigt worden, welche Monatstage auch die Ausflucht, als wären diese drey Urkunden eigentlich vom Jahre 778, in welchem man, der politischen Rechnung nach, noch das Jahr 777 zählte, zu verstehen, gänzlich vereiteln; wiewohl ich eben dieser Ausflucht bey der Erklärung der Fundations-Urkunde des Klosters Kremsmünster *) gerne ein Gehör geben will; denn um das 3ote Regierungsjahr des

Tas-

anstatt Indictio X, XIV gelesen werden muß. Die Urkunde Num. LXVI hat außer dem 29ten Regierungsjahre des Tassilo kein anderes chronologisches Kennzeichen; kann folglich von dieser auch nichts anders anmerken, als daß sie zu dem eben erwähnten Jahre 776 gehöre.

*) Meichelb. Tom. I. Part. II. Num. LXIX.



Tassilo mit der daselbst sich befindlichen Indictio I zu vereinbaren, kann man annehmen, die Stiftung dieses Klosters sey zwar eigentlich im Jahre 778, entweder im Monate Jänner, oder Hornung, geschehen; da aber, der politischen Rechnung nach, in eben diesen Monaten noch das Jahr 777 geschrieben wurde: so könnte man auch sagen, diese Stiftung sey im Jahre 777, mit welchem das 30te Regierungsjahr des Tassilo übereinkömmt, gemacht worden, bey dessen Anfang aber, der gemeinen Rechnung nach, schon das 778te Jahr nebst der (römischen) Indictio I gezählet wurde.

§. 31.

Num. LVII.

Actum in castro — — — in anno XXXI regnante domno Tassilone Duce sub die consule quod erat Idibus Junis Indictione XII.

Die hier vorkommende Indictio XII ist sicher falsch, weil im Jahre 778, mit welchem das 30te Regierungsjahr des Tassilo übereinkömmt, den 13. Juny die (römische) Indictio I, oder die (freysingische) Indictio XV noch gezählt wurde. Es muß demnach anstatt Indictio XII, Indictio I (wenn man die römische) oder Indictio XV (wenn man die freysingische will gelten lassen, welche erst, wie wir gleich hören werden, den 1. September im Jahre 778 angefangen hat) gesetzt werden; wo sodann diese Urkunde auf den 13. Juny, welcher ein Samstag war, des Jahres 778 einfällt.

§. 32.

Num. LVIII, LIX, LX.

Unter diesen dreyen Urkunden, welche alle das 30te Regierungsjahr des Tassilo angeben, ist die Urkunde Num. LIX, die merkwürdigste

digste, indem nicht nur allein die darinn ausgedrückten chronologischen Kennzeichen genau miteinander übereinstimmen, sondern daraus auch klar bewiesen werden kann, dafs die freysingische Indictio wirklich um neun Monate später, als die römische, angefangen, oder was einerley ist, dafs man zu Freysingen eine ganz besondere Indictions-Rechnung gehabt habe. Die Worte: "14. Kal. octob. Indictio I in anno Cielo inchoante *), bezeugen dieses ganz unläugbar.

Nach den hier angegebenen chronologischen Kennzeichen gehört diese Urkunde, Num. LIX, zum Jahre 778, in welchem der 18. September ein Freytag, und der 26. September (Num. LX) ein Samstag war. In der Urkunde aber (Num. LVIII) vom 7. August, welcher in bemeldtem Jahre 778 auch ein Freytag war, mufs anstatt Indictio I, Indictio XV (die freysingische) gesetzt werden, weil, wie wir eben vernommen haben, die freysingische Indictio I erst den 1. September im Jahre 778 angefangen hat; aufer man wolle gelten lassen, der Konzipist habe aus Uebersehen anstatt der freysingischen, die römische Indictio, welche I war, hingeschrieben. Das nämliche läfst sich auch sagen und urtheilen bey der Urkunde, welche wir bey Meichelb. Tom. I. pag. 78, und worinn wir nebst dem 3ten Regierungsjahr des Tassilo und den 12. Kal. Martias (18. Februar) auch die Indictio I lesen. Die Urkunde über, welche Meichelbeck p. 79
uns

*) Wegen der Stärke dieses meines Beweises zweifle ich um so weniger, weil selbst der große Kritiker Hansitz (germ. sacr. Tom. II. Fol. 94) schon längst behauptet hat. Alle diejenigen Kritiker, welche den Anfang der Regierung des Tassilo auf ein anderes, als das 748te Jahr angeben, werden demnach durch diese einzige Urkunde ihres Irrthums überzeugend überwiesen; denn gemäß dem Kalkul vom Monate September des Jahres 747 trifft das 3te Regierungsjahr des Tassilo auf die freysingische Indictio XV; gemäß des Kalkuls aber vom Jahre 749 auf die freysingische Indictio II ein, wie aus beyliegender chronologischer Tabelle erhellet.



uns liefert, und welche dieser Gelehrte auf das Jahr 779 angesetzt, setze ich auf das Jahr 780; weil, gemäß unsers Kalkuls, das erste Regierungsjahr des Tassilo den 12. Hornung (des Jahres 748) und folglich das 32te Jahr eben dieses Herzogs erst den 12. Hornung im Jahre 779 angefangen, und wieder bis auf den 12. eben dieses Monats im Jahre 790 fortgedauert hat; diese Urkunde aber den 21. Jänner des 1ten Regierungsjahres des Tassilo gefertigt wurde.

Dafs sich die in dieser Urkunde befindliche Indictio XII zu dem 32ten Regierungsjahre des Tassilo nicht schicke, sieht Jedermann von selbst ein; denn die Indictio XII war in der ganzen Regierungs-Epoche des Herzogs Tassilo nur zweymal, nämlich in den Jahren 759 und 774, auf deren keines das 32te Jahr des Tassilo eintrifft. Vielleicht soll es Indictio II heifsen; denn die freysingische Indictio II fieng im Jahre 779 den 1. September an, und dauerte wieder bis den 1. September des Jahres 780 fort.

Abermal ein paar Worte gelegentlich den Freunden der altfränkischen Monarchie gewidmet.

Wenn die baierischen Regenten, agilolfingischen Stammes, nichts weiter waren als fränkische Statthalter und Beamte; warum haben es dann die fränkischen Beherrscher des Baierlandes geschehen lassen, dafs in den Urkunden, welche zur Zeit der (angeblichen) Beamten-Stelle eines Utilo, eines Tassilo in Baiern gefertigt worden sind, nicht nur allein in die Jahre *aerae Vulgaris* und der herzoglichen Verwaltung (Regierung will ich hier nicht sagen) nebst dem, gewifs etwas Mehreres als blofse Verwaltung bedeutendem, Ausdrücke: “*Regni — Regnante*”, sondern auch die Jahre einer ganz besonderen und aufserordentlichen Indictions-Rechnung ausgedrückt worden sind?

§. 33.

Num. LXI, LXII, LXIII, LXIV, LXV.

Da diese Urkunden keinen chronologischen Widerspruch in sich enthalten, so können sie ganz schicklich, vermöge des 32ten Regierungsjahres des Tassilo auf das Jahr 779, und zwar Num. 61 und 63 auf den 16. Juny, welcher im bemeldten Jahre eine Mittwoch, Num. 62 auf den 20. Hornung, welcher ein Samstag, Num. 64 auf den 11. August, welcher ebenfalls eine Mittwoch war, angesetzt werden.

In cod. tradit. St. Emmeram. cap. IV kömmt eine Urkunde vor, welche nebst dem 31ten Regierungsjahre des Tassilo die Indictio II mit sich führet. Da die Indictio II mit dem Jahre 779 übereinstimmt, so bin ich der Meynung, diese Urkunde falle auf einen der Monate Jänner oder Hornung eben dieses Jahres 779; weil, gemäß unserm Kalkul, das 32te Regierungsjahr des Tassilo erst den 12. Hornung bemeldtem Jahres 779 angefangen hat.

Eine Urkunde des Klosters Scheftlarn *), worin das 32te Regierungsjahr des Tassilo, nebst der Indictio II angemerkt wird, bestätigt diese meine Muthmassung.

§. 34.

Num. LXVI, LXVII, LXIX.

Von diesen Urkunden habe ich oben **) schon Meldung gemacht.

B b 2

§. 35.

*) Mon. boic. Vol. VIII. pag. 366.

**) Num. LI und bey den Nummern LIV, LV und LVI.



§. 35.

Num. LXVIII.

Actum — — sub die consule XIII. Kal. Augusti indictione II.
regnante Domno nostro Karolo magno Imperatore anno VIII.

Diese Urkunde gehöret ganz und gar nicht zu dem Zeitraume des Bischofes Aribo, sondern fällt in die Zeiten des Bischofes Atto, welcher vom Jahre 784 bis 810 der Kirche zu Freysing vorgestanden, und zwar vermuthlich *) auf das Jahr 809 den 20. July, welcher in diesem Jahre ein Freytag war, ein.

§. 36.

Num. LXX.

Regnante — — in anno religiosissimi Ducis Tassiloni, XXXIII
sub Die consule, quod erat in idibus septembris.

Das 33te Regierungsjahr des Tassilo fällt auf das Jahr 780; folglich gehört diese Urkunde zum 13. September bemeldten Jahres, in welchem dieser Monatstag eine Mittwoch war. Zu eben diesem Jahre, 780, rechne ich auch die passauische Urkunde **), und ver-
muthe,

*) Vermöge der chronologischen Kennzeichen: Indictione II regnante domno — — Karolo magno Imperatore anno VIII.

***) Zirngiebl Neue akad. Abhandlung. I. Bd. pag. 244. Num. V. — Unter den mondseeischen Urkunden, chron. linael. pag. 21, befindet sich eine mit folgender Unterschrift:

“Tradidi eas — — die dominico XII. Kal. Febr.”

Die XII. Kal. Febr. zeigen den 21. Jänner an. Nun aber war der 21. Jänner sowohl im Jahre 781, als 787 ein Sonntag.

Wenn es seine Richtigkeit hat, dafs der Abt zu Mondsee, Opportun, im Jahre 781 den 1. Jänner gestorben ist (chron. linaelac. pag. 21.), so trifft diese Urkunde auf den 21. Jänner des Jahres 787 ein.

muthe, es müsse anstatt XXXVIII XXXIII heißen; wenigstens zeigt die daselbst ausgedrückte Indictio III das Jahr 780 an, mit welchem nicht das 39te, sondern das 35te Jahr des Tassilo übereinkömmt.

§. 37.

Num. LXXI.

De traditione oratorii — — sub anno XXXV regni Domni Tassilonis sub die consule, quod erat Idibus Decembris.

Das 35te Regierungsjahr des Tassilo stimmt, gemäß unserm Kalkul, mit dem Jahre 782 überein; folglich ist die Epoche dieser Urkunde der 13. December des Jahres 782, in welchem erwähnter Monatstag ein Freytag war.

Mit dem Jahre 782 kömmt die Indictio V überein; folglich muß auch in der passauischen Urkunde *), worinn diese Indictio V ausgedrückt wird, anstatt dem Regierungsjahre des Tassilo XXXVIII, XXXV gesetzt, so wie in einer andern Urkunde bey Meichelbeck **) welche ebenfalls das 35te Jahr des Tassilo enthält, anstatt Indictio VIII, Indictio V gelesen werden.

Anmerkung. Die Schenkung, welche in erwähnter Meichelbeckischen Urkunde gedacht wird, ward nicht nur allein vom Herzoge Tassilo, sondern auch von dessen Sohne, Theodo, bestätigt, woraus ich mit eben diesem Gelehrten den Schluß mache, Theodo sey von seinem Vater Tassilo als Mitregent in Baiern angenommen worden. Der kremsmünsterische Stiftungsbrief bey Meichelbeck Tom. I. Part. II. Num. LXIX (siehe oben bey den Nummern LIV, LV, LVI.) bestätigt die Wahrheit dieses Schlusses
zum

*) Neue akad. Abhandl. I. Bd. pag. 242. Num. II.

**) Tom. I. pag. 81.



zum Ueberflusse, auf welchem Stiftungsbriefe wir auch das Jahr, in welchem diese Annahme geschehen sey, errathen können. Und wenn es wahr ist, was die baierischen Geschichtschreiber, Aventin, Brunner und Adlzreiter vorgeben, daß nämlich Theodo im Jahre 772 geboren, und vom Pabste Adrian I. zu Rom getauft worden sey: so können wir auch mit allem Grunde vermuthen, Tassilo habe sich gegen seinem Sohn Theodo eben so verhalten, wie Herzog Utilo gegen den Tassilo.

Herzog Utilo nahm seinen Sohn Tassilo, da dieser etwa 6 Jahre alt war, zum Mitregenten an; Tassilo that das nämliche mit seinem Sohne Theodo, welcher im Jahre 777, in welchem Theodo von seinem Vater Tassilo als Mitregent angenommen wurde, eben auch nicht älter als 6 Jahre war.

Daß die Schenkungen und Vermächtnisse an die Kirchen von den baierischen Herzogen bestätigt worden sind, erhellet nicht nur allein aus unserer eben erwähnten, sondern auch aus noch mehreren anderen freysingischen Urkunden. Wozu aber die Einwilligung oder Bestätigung der baierischen Herzoge, wenn diese mit den übrigen fränkischen Statthaltern und Beamten im gleichen Range gestanden sind? Das Gesetz gestattete ja ohnehin jedem Freyen sein Eigenthum ohne Vorwissen und Gutheissen des Herzogs an Kirchen zu verschenken. (LL. Bajuvar. Tit. I. c. I.) Die Gegner werden mir sogleich zur Antwort geben: die Güter, welche mit Einwilligung der baierischen Herzoge an die Kirchen verschenkt worden sind, waren Lehen-Güter, welche ohne Vorwissen der baierischen Herzoge, als Lehen-Herren und Eigenthümer, nicht veräußert werden konnten. Aber war das, von den Longobarden erfundene, Lehen-Recht zu Zeiten eines Utilo, eines Tassilo in Baiern eben schon so üblich, wie nachmals unter den Karolingern? und wenn auch dieses war, waren alle Güter, die an die Kirchen vermacht worden sind, Lehen-Güter der baierischen Herzoge? Gewiß nicht!

Viele

Viele an die Kirchen geschenkte Güter waren unstreitig Lehen-
güter, zu deren Veräußerung die Einwilligung der baierischen
Herzoge (wenn diese auch nur bloße fränkische Beamte waren)
nothwendig war; aber viele, ja sehr viele Güter waren auch lude-
igene, Allodial-Güter, zu deren Veräußerung gewiß kein Le-
hens-Consens nothwendig war; und doch geschah die Schan-
kung derselben an die Kirchen, und zwar, wie in der Urkunde
Num. LXVII zu lesen ist: "ut stabiler et firmiter permaneat"
mit Einwilligung der baierischen Herzoge.

Dafs die baierischen Herzoge, wie der Verfasser der Abhand-
lung von dem Staate des hohen Erzstiftes Salzburg Seite 26 sich
ausdrückt, in doppelten Stande betrachtet werden müssen, hat
allerdings seine Richtigkeit; denn jeder Landesregent stellt eine
doppelte Person vor. Dafs aber die baierischen Herzoge, agilol-
fingischen Stammes, nebst ihrer Privat-Eigenschaft auch als Statt-
halter der fränkischen Könige zu betrachten seyen, ist eine Phan-
tasie, deren nur ein um die Wahrheit sich wenig bekümmernder
Schriftsteller fähig ist.

Die Herzoge Utilo und dessen Sohn Tassilo schenkten dem
Hochstifte Passau die Markt- und Zollgerechtigkeit (Hund. Me-
trop. Salisb. Tom. I. pag. 233.). Herzog Tassilo bestellte den
ersten Abt des von ihm eigenmächtig gestifteten Klosters Krems-
münster (Meichelb. Insrum. Num. LXIX.) und doch sollen die
Herzoge Utilo und Tassilo bloße Beamte der fränkischen Könige
gewesen seyn?

§. 38.

Num. XCII.

In dieser Urkunde stehen wunderliche chronologische Kennzei-
chen nebeneinander.

a) Die



a) Die Verordnung des allgemeinen 2ten Nizänischen Kirchenraths *); b) die Regierungs-Epoche des Königs Pipin, und des Herzogs Tassilo **); c) dann der 10te Tag des 7ten Monats, das ist, des Septembers **).

Der 2te Nizänische Kirchenrath fieng den 24. September im Jahre 787 an, und endigte sich den 13. Oktober eben dieses Jahres ****). Der König Pipin starb, wie bekannt, im Jahre 768, und Tassilo ward im Jahre 788 seines Reiches entsetzt. Hier ist also ein Widerspruch, der so leicht nicht wird gehoben werden können. Meichelbeck merket bey dieser Urkunde zwar an, dafs der 2te Nizänische Kirchenrath mit den Zeiten des Pipins nicht übereinstimme; anstatt aber die wahre Epoche dieser Urkunde zu bestimmen, scheint er selbst einen chronologischen Fehler begangen zu haben, da er diese Urkunde in die Zahl derjenigen Urkunden gesetzt hat, welche zu dem Zeitraume des Bischofes Aribo gehören. Bischof Aribo starb, selbst nach dem Eingeständnisse dieses Gelehrten *****), im Jahre 784; der 2te Nizänische Kirchenrath ward aber erst im Jahre 787 gehalten: wie schicket sich nun diese Urkunde auf die Zeiten des schon vor 3 Jahren verstorbenen Bischofes Aribo!

Wenn wirklich unter dem Ausdrucke: "seu Patribus CCCXVIII" der 2te Nizänische Kirchenrath verstanden werden muß, so scheint diese Urkunde auf den 10. September des Jahres 788 einzutreffen, weil

*) Vermuthlich wird hier der 12te Kanon dieses Kirchenraths verstanden, welcher alle Veräußerungen der Kirchengüter verbjethet.

***) Tempore excellentissimi viri Pippini Regis, et Tassiloni Ducis.

****) Mense VII, X die mensi VII.

*****) Natal-Alexand. Histor. Eccl. Tom. VI. pag. 23 u. 25.

*****) Tom. I. pag. 82.

weil erwähnter Kirchenrath, wie schon gemeldet worden, den 24. September im Jahre 787 angefangen, und den 13. Oktober desselben Jahres noch geendigt worden ist; allein die übrigen gegebenen chronologischen Kennzeichen wollen sich mit dieser Hypothese nicht vereinigen; denn wer ist der Pipin, dessen hier gedacht wird? Pipin, der Vater Karl des Großen, starb lange vor bemeldtem Kirchenrathe, nämlich im Jahre 768. Soll dieser Pipin der Sohn Karl des Großen gewesen seyn? Dieser erhielt aber Baiern erst im Jahre 806 *), in welchem Jahre Tassilo nicht mehr Herr in Baiern war. Oder soll anstatt Pipin Karl der Große gesetzt werden? Aber auch in dieser Hypothese bleibt noch ein Widerspruch, weil Herzog Tassilo, nach dem Zeugnisse der Annalisten **) früher seines Reiches entsetzt, als diese Urkunde gefertigt worden ist. Oder endlich soll unter dem Ausdrucke: "seu Patribus CCCXVII" der erste Nizänische Kirchenrath vom Jahre 325 verstanden werden? Dann gehört diese Urkunde zu dem Zeitraume, wo König Pipin mit dem Herzoge Tassilo noch in gutem Verständnisse war, das ist, zum Zeitraume 755—763, und zu den Zeiten des Bischofs Joseph, welcher im Jahre 764 gestorben ist ***).

§. 39.

Num. XCVII.

— Cum permissione illustrissimi Domini Ducis nostro Tassiloni
in anno ducatus ejus XXXVII Indictione VII.

Wenn die hier ausgedrückte Indictio VII die römische ist, so gehört diese Urkunde unstreitig zum Jahre 784, in welchem die
Indictio

*) v. Lori chronolog. Anzug. p. 137.

**) Pfeffinger Vitriar. illustrat. Tom. II. p. 402.

***) Dieses ist mein geringes Urtheil über diese Urkunde und derselben Epoche. Die Kritiker können es hernach entweder gutheissen oder verwerfen; deren Urtheil ich auch hierüber in aller Freundschaft erwarte.



Indictio VII war. Ist diese Indictio aber die freysingische, so muß diese Urkunde auf eines der Monate vom September des Jahres 784 an, bis zum Hornung des Jahres 785 aerae Vulg. gesetzt werden; weil die freysingische Indictio VII (wie wir schon angemerkt haben) erst im September des Jahres 784 angefangen, und wieder bis den 1. September des Jahres 785 fortgedauert hat *).

§. 40.

Num. XCVIII.

— — Actum — — anno gloriosissimi Ducis Tassiloni XLII. die consule, quod facit X. Kalend. Martias.

Dafs in dieser Urkunde irrig das 42te Regierungsjahr des Tassilo angegeben werde, hat Zirngibl **) schon angemerkt. Es soll nämlich anstatt XLII, XLI heifsen, und so fällt diese Urkunde auf das Jahr 788, in welchem der 20. Hornung eine Mittwoch war. Eben so irrig wird in zweyen passauischen Urkunden **), Num. III u. VI, das 45te Regierungsjahr des Tassilo nebst der Indictio XI angegeben; denn die Indictio XI kömmt mit dem Jahre 788 genau überein, auf welches Jahr aber (788) nicht das 45te, sondern das 41te Jahr des Tassilo eintrifft.

§. 41.

Die Urkunde Num. XCVIII ist unter den freysingischen Urkunden die letzte, worinn des Herzogs Tassilo gedacht wird. Ich
 sollte

*) Diese nämliche Urkunde befindet sich auch in den annal. sabion. des gelehrten Resch saec. VIII. pag. 718; anstatt dem 37ten Regierungsjahre des Tassilo aber stehet das 36te daselbst ausgedrückt. — Die Urkunde des Klosters Schefflarn, Mon. boic. Vol. VIII. p. 367, welche nebst dem 30ten Jahre des Tassilo auch die Indictio VIII enthält, trifft gemäß unserm Kalkul auf das Jahr 785 ein.

**) Neue akad. Abhandl. I. Bd. p. 253.

***) L. C. pag. 243 u. 245.

sollte deswegen mit dieser auch meine chronologische Arbeit beschließen; da aber noch einige übrig sind, von welchen ich bisher noch keine Meldung gemacht habe, so will ich, um meiner chronologischen Erklärung die bestmögliche Vollkommenheit zu verschaffen, auch über diese eine und die andere chronologische Anmerkung machen.

§. 42.

In den Urkunden bey Meichelbeck (Tom. I. pag. 49 u. 51) lesen wir das 3te und 5te Regierungsjahr des Tassilo.

Da dieser Herzog, unserer Rechnung gemäß, beyläufig den 12. Hornung zu regieren angefangen hat: so trifft das 3te Regierungsjahr dieses Herzogs auf das Jahr 750, das 5te auf das Jahr 752, und folglich die erste Urkunde auf den 3. September, welcher im Jahre 750 ein Donnerstag, und die zwote auf den 8. August, welcher im Jahre 752 ein Erchttag war, ein.

In chron. lunaelac. pag. 12 kömmt eine kurze Urkunde mit folgender Unterschrift vor; "Factum est in XIV. Kal. Jul. luna XXI." Ich rechne diese Urkunde zu dem Jahre 751, weil in diesem Jahre die luna XXI eben auf den 18. Juny (oder 14. Kal. Jul.) gefallen ist.

§. 43.

Was die Regierungs-Epoche des Herzogs Utilo betrifft, so habe ich oben §. 10 schon behauptet, daß dessen 12tes Regierungsjahr auf das Jahr 748 eintreffe. Dieser Rechnung zufolge stimmt also auch dessen 8tes Regierungsjahr, welches wir in einer andern Urkunde bey Meichelbeck (Tom. I. p. 45) lesen, mit dem Jahre aerae Vulg. 744, und folglich dessen erstes Regierungsjahr, welches in einer Urkunde bey Hansitz (germ. sacr. Tom. I. p. 132) vorkömmt, mit



dem Jahre 737 überein, man mag hernach den Monat Jänner oder Hornung bemeldten Jahres 737, als den Anfangsmonat der Regierung dieses Herzoges annehmen. Meichelbeck setzt sowohl die Urkunde, worinn das 12te Regierungsjahr des Utilo vorkömmt, als eben berührte, um ein Jahr später als ich, an, und zwar jene auf das Jahr 749 (Tom. I. pag. 48.), diese hingegen auf das Jahr 745; allein dafs sich dieser Gelehrte hierinn selbst widersprochen habe, beweiset die von ihm selbst aufgesetzte chronologische Tabelle (Tom. I. p. 42) vermöge welcher das erste Jahr des Tassilo, und folglich auch das 12te Regierungsjahr des Utilo, mit dem Jahre 748 übereinkömmt. Unter den in chron. lunael. vorkommenden Urkunden rechne ich jene pag. 10 zum 10. July des Jahres 748; jene aber, p. 11 u. 12, zum 29. May und 10. July des Jahres 749.

§. 44.

Da, wie aus dem Bisherigen sattsam erhellet, das erste Regierungsjahr des Tassilo, so wie das 12te des Utilo, mit dem Jahre 748 genau übereinstimmt; so will ich von der Unterschrift der mondseeischen Urkunde chron. lunael. pag. 4, um neue Streitigkeiten mit Mederer, welchem das daselbst ausgedrückte Jahr DCCXLVIII gar nicht gefällt, zu vermeiden, nichts weiter melden, als dafs es wenig zu bedeuten habe, ob die Unterschrift auto- oder apographisch ist.

Itzt muß ich einmal meiner chronologischen Erklärung ein Ende machen; zugleich aber auch den geneigten Leser, dem zu Liebe ich nachstehende chronologische Ordnung aller in gegenwärtiger chronologischen Erklärung vorkommenden Urkunden habe auf- und beysetzen wollen, freundschaftlich ersuchen, mich, wenn ich irgendwo die Wahrheit verfehlt haben sollte, eines Bessern zu belehren.



—◆—

Ordo chronologicus instrumentorum frisingensium,
et
aliorum in hac disquisitione chronologica occurrentium.

A. Chr.	Dies Mensis.	Annus Regiminis UTILONIS et TASSILONIS.	
737	• • • •	1	Annus primus Regim. Utilonis Ducis.
738	• • • •	2	
739	• • • •	3	Divisio Bavariae in quatuor Episcopatus.
740	• • • •	4	
741	• • • •	5	
742	• • • •	6	Nascitur Tassilo.
743	• • • •	7	
744	12. Sept.	8	Meichelb. Histor. frisia. Tom. I. pag. 45.
745	• • • •	9	
746	• • • •	10	
747	• • • •	11	
748	12. Febr.	12, et 1 Tassilonis	Meichelb. Tom. I. pag. 49.
	10. Jul.		Chron. lunaelac. pag. 4.
749	18. Jan.		Mors Utilonis Ducis.
	29. Maij.	2	Chron. lunaelac. pag. 11.
	10. Jul.		Ibid. pag. 12.
750	3. Sept.	3	Meichelb. Tom. I. pag. 49.
751	18. Jun.	4	Chron. lunaelac. pag. 12.
752	8. Aug.	5	Meichelb. Tom. I. pag. 51.
753	• • • •	6	
754	24. Jun.	7	Meichelb. T. I. p. 52. Mon. boic. Vol. XI. p. 18.
	8. Aug.		Instrument, passaviense. Num. I.
755	14. Mart.	8	Meichelb. Tom. I. pag. 53.
	23. Jul.		Ibid. pag. 53 et 54.
756	• • • •	9	Instrum. passav. Num. VII.

A. Chr.	Dies Mensis.	Annus Regiminis TASSILONIS.	
757	9. Maij. 29. Nov.	10	Meichelb. Tom. I. Part. II. Instrum. Num. V. Ibid. Num. IV.
758	25. Maij.	11	Meichelb. Tom. I. p. 59. Hund. Metr. Salisb. Tom. I. p. 84.
759	31. Maij. 8. vel 9. Jul. 17. Nov. 13. Dec.	12	Meichelb. Num. VII. Chron. lunael. pag. 14. Meichelb. Num. IX. Ibid. Num. VIII.
760	23. Jan. Mens. inc.	13	Meichelb. Num. VI. Ibid. Num. XI.
761	14	
762	15	Monum. Boic. Vol. VIII. pag. 364.
763	29. Jun.	16	Meichelb. Num. XII.
764	17	Concilium Aschhaimense.
765	7. Maij. 5. Nov.	18	Meichelb. Num. XIII. Ibid. Num. XIV.
766	19	
767	26. Apr. 9. Jun. 1. Octob.	20	Meichelb. Num. XVII. Chron. lunael. pag. 15. Meichelb. Num. XVI.
768	21	Chron. lunael. pag. 16.
769	15. Jan. 24. Febr. 18. Dec.	22	Meichelb. Num. XVIII. Ibid. Num. XXIV. Ibid. Num. XX.
770	20. Jan. 21. Apr. 28. Apr. 26. Sept.	23	Meich. N. XXI, XXII. Mon. boic. Vol. IX. p. 9. Ibid. Num. XXV. Ibid. Num. XIX. Ibid. Tom. I. Part. I. pag. 69.
771	24	Chron. lunael. pag. 8 et 16.
772	23. Apr. 17. Maij.	25	Ibid. pag. 18. Theodo filius Tassilonis Duc. Romae baptizatur. ab Hadriano I. Pap.

A. Cbr.	Dies Mensis.	Annus Regiminis PASSILONIS	
	12. Aug.		Meichelb. Num. XXX.
	8 et 28 Aug.		Ibid. Num. XXVIII. Mon. boic. Vol. IX. p. 10.
	13. Sept.		Ibid. Num. XXVII.
	7. Octob.		Ibid. Num. XXVI.
	14. Oct.		Synodus Dingolfingana.
	8. Nov.		Chron. lunael. pag. 18.
	20 Nov.		Meichelb. Num. XXXIV.
	20. Dec.		Ibid. Num. XXXIII.
773	22. Apr.	26	Meichelb. Num. XLIV.
	25. Apr.		Ibid. Num. XXXVII.
	29. Apr.		Chron. lunael. pag. 19.
	15. Maij.		Ibid. pag. 18.
	9. Jul.		Meichelb. Num. XLIII.
	15. Jul.		Ibid. Num. XXXVIII.
	24. Jul.		Ibid. Num. XXXIX.
	30. Aug.		Ibid. Num. XL.
	13. Sept.		Ibid. Num. XLVI.
	15. Sept.		Ibid. Num. XLII.
	24. Sept.		Dedicatio Ecclesiae Salisburgensis.
774	30. Mart.	27	Meichelb. Num. XXIX.
	28. Aug.		Ibid. Num. XLV. Instrum. passav. Num. IV.
775		Ibid. Num. XLVII.
	8. Nov.	28	Ibid. Num. XLVIII, XLIX.
	1. Dec.		Chron. luna l. pag. 21.
776	29	Ibid. Num. LXV, LXVI.
	23. Mar.		Ibid. Num. XXXV.
	27. Mar.		Ibid. Num. XLII.
	10. Jul.		Cod. tradit. St. Emmeram. Cap. III.
	12. Aug.		Meichelb. Num. L.
	2. Sept.		Ibid. Num. LII.
	8. Sept.		Ibid. Num. LI.



A. Chr.	Dies Mensis.	Annus Regiminis TASSILONIS.	
777	17. Maij. 5. Octob. 16. Nov.	30	Meichelb. Num. LVI. Ibid. Num. LV. Ibid. Num. LIV.
778 18. Febr. 13. Jun. 7. Aug. 18. Sept. 26. Sept.	31	Fundatio Monasterii Cremifanensis, et primus annus Ducatus Theodonis, filii Tassilonis. Meichelb. Tom. I. pag. 78. Ibid. Num. LVII. Ibid. Num. LVIII. Ibid. Num. LIX. Ibid. Num. LX.
779	20. Febr. 16. Jun. 11. Aug.	32	Ibid. Num. LXII. Ibid. Num. LXI et LXIII. Ibid. Num. LXIV et LXV. Cod. Trad. St. Emmeram. c. IV. Mon. Boic. Vol. VIII. p. 366.
780	21. Jan. 13. Sept. Mens. inc.	33	Meichelb. Tom. I. p. 79. Ibid. Num. LXX. Ibid. Num. LIII. Instrum. passav. Num. V.
781	34	Chron. lunael. pag. 21.
782 13. Sept.	35	Meichelb. Num. LXXI. Ibid. Tom. I. p. 80, 85. Instr. passav. Num. II.
783	36	
784	37	Meichelb. Num. XCVII.
785	38	Mon. boic. Vol. VIII. p. 367.
786	39	
787 24. Sept.	40	Concilium general. Nicaenum II.
788 20. Febr. 6. Jul. 10. Sept.	41	Meichelb. Num. XCVIII. Tassilo tonsuratus. Meichelb. N. XCII. Instr. pass. N. III. VI.



TABULA CHRONOLOGICA

EXHIBENS

- a) Annos aerae vulgaris, et politicae.
 - b) Annos Regiminis Ducum Bavariae, Utilonis, et Tassilonis, juxta tres calculos, de annis, 747—748 et 749, quibus additi sunt anni Regiminis Pippini Regis francorum, pariter juxta diversos computus.
 - c) Calculum diversarum Indictionum, una cum Litteris Dominicilibus, et Noviluniis vernalibus, ad tempora Utilonis, et Tassilonis, Ducum Bavariae, spectantibus.
- 

C. I. Ann. aer. vulg.	C. II. Dies Mens.	C. III. Ann. aer. pol.	C. IV. Dies Mens.	C. V. Ann. Utilonis.	C. VI. Dies Mens.	C. VII. Ann. Pippin.	C. VIII. Dies Mens.	C. IX. Ann. Utilonis.	C. X. Dies Mens.	C. XI. Ann. Pippin.	C. XII. Dies Mens.	C. XIII. Ann. Utilonis.	C. XIV. Ind. Constant.	C. XV. Ind. Rom.	C. XVI. Ind. Frising.	C. XVII. L. D.	C. XVIII. Nov. Vernal.
736	I Jan.	736	I Mart.	1	—	—	—		I Jan. vel Febr.	—	—		V ¹⁾	IV ²⁾	IV ³⁾	A. G.	18 Mart.
737	I Jan.	737	I Mart.	2	—	—	—	I		—	—		VI	V	V	F.	7 Mart.
738	I	738	I	3	—	—	—	2	I	—	—	I	VII	VI	VI	E.	26 Mart.
739	I	739	I	4	—	—	—	3	I	—	—	2	VIII	VII	VII	D.	15 Mart.
740	I	740	I	5	—	—	—	4	I	—	—	3	IX	VIII	VIII	C. B.	2 April
741 ⁴⁾	I	741	I	6	—	—	—	5	I	—	—	4	X	IX	IX	A.	22 Mart.
742	I	742	I	7	—	—	—	6	I	—	—	5	XI	X	X	G.	11 Mart.
743	I	743	I	8	—	—	—	7	I	—	—	6	XII	XI	XI	F.	30 Mart.
744 ⁵⁾	I	744	I	9	—	—	—	8	I	—	—	7	XIII	XII	XII	E. D.	19 Mart.

1) Ind. Constantinop. sive graeca caepit 1^{ma} Septembr. hujus anni.

2) Ind. Romana (IV.) caepit 1^{ma} Jan. hujus anni.

3) Ind. Frising. (IV.) caepit 1^{ma} Septembr. hujus anni.

4) Hoc anno mortuus Carolus Martellus. 20. Octobr.

5) Carlmannus cum Odilone duce Bajoariorum pacem facit.

745	I Jan.	745	I Mart.	10	—	—	—	9	I	—	—	8	XIV	XIII	XIII	C.	8 Mart.
746	I	746	I	II	—	—	—	10	I	—	—	9	XV	XIV	XIV	B.	27 Mart.
747	I	747	I	12 et I Tassil.	I Sept.	—	—	II	I	—	—	10	I	XV	XV	A.	16 Mart.
748	I	748	I	2	I Sept.	—	—	12 et I. Tassil.	12 Febr.	—	—	II	II	I	I	G.F.	3 April
749	I	749	I	3	I	—	—	2	12 Febr.	—	—	12 et I. Tassil.	III.	II	E.	24 Mart.	
750	I	750	I	4	I	—	—	3	12	—	—	2	IV	III	D.	13 Mart.	
751	I	751	I	5	I	—	—	4	12	—	—	3	V	IV	C.	31 Mart.	
752	I	752	I	6	I	I	—	5	12	I	—	4	VI	V	B.A.	21 Mart.	
753 ⁶⁾	I	753	I	7	I	—	—	6	12	I	—	5	VII	VI	G.	10 Mart.	
754	I	754	I	8	I	3	—	7	12	I	—	6	VIII	VII	F.	29 Mart.	
755	I	755	I	9	I	4	—	8	12	I	—	7	IX	VIII	E.	18 Mart.	
756	I	756	I	10	I	5	—	9	12	I	—	8	X	IX	D.C.	7 Mart.	

D d n

6) Stephanus P. II. (III.) XVII die mensis Novembris in franciam profectus est.

757	I Jan.	757	I Mart.	11	I Sept.	6	I Jan.	10	I ² Febr.	6	I Mart.	9	XI	X	X	B.	26 Mart.
758	I	758	I	12	I	7	I	11	12	7	I	10	XII	XI	XI	A.	15 Mart.
759	I	759	I	13	I	8	I	12	12	8	I	11	XIII	XII	XII	G.	2 April.
760	I	760	I	14	I	9	I	13	12	9	I	12	XIV	XIII	XIII	F. E.	22 Mart.
761	I	761	I	15	I	10	I	14	12	10	I	13	XV	XIV	XIV	D.	11 Mart.
762	I	762	I	16	I	11	I	15	12	11	I	14	I	XV	XV	C.	30 Mart.
763	I	763	I	17	I	12	I	16	12	12	I	15	II	I	I	B.	19 Mart.
764	I	764	I	18	I	13	I	17	12	13	I	16	III	II	II	A. G.	8 Mart.
765	I	765	I	19	I	14	I	18	12	14	I	17	IV	III	III	F.	27 Mart.
766	I	766	I	20	I	15	I	19	12	15	I	18	V	IV	IV	E.	16 Mart.
767	I	767	I	21	I	16	I	20	12	16	I	19	VI	V	V	D.	3 April.
768 7)	I	768	I	22	I	17	I	21	12	12	12. ct. 1. Carol. M.	20	VII	VI	VI	C. B.	24 Mart.

7) Hoc anno Pippinus Regnum inter filios suos, Carolum, et Carolomanum, divisit, et mortuus est 8. Kal. Oct. i. e. 24. Sept.

C. I. Ann. aer. vulg.	C. II. Dies Mens.	C. III. Ann. aer. pol.	C. IV. Dies Mens.	C. V. Ann. Tassilon.	C. VI. Dies Mens.	C. VII. Ann. Pippin.	C. VIII. Dies Mens.
769	I Jan.	769	I Mart.	23	I Sept.	—	I
770	I	770	I	24	I	—	I
771 ⁸⁾	I	771	I	25	I	—	I
772	I	772	I	26	I	—	I
773	I	773	I	27	I	—	—
774	I	774	I	28	I	—	—
775	I	775	I	29	I	—	—
776	I	776	I	30	I	—	—
777	I	777	I	31	I	—	—
778	I	778	I	32	I	—	—
779	I	779	I	33	I	—	—
780	I	780	I	34	I	—	I

8) Carolus Magn. totius franciae Dominus.

C. IX. Ann. Tassilon.	C. X. Dies Mens.	C. XI. Ann. Pippin.	C. XII. Dies Mens.	C. XIII. Ann. Tassilon.	C. XIV. Ind. Constant.	C. XV. Ind. Rom.	C. XVI. Ind. Frising.	C. XVII. L. D.	C. XVIII. Nov. Vernal.
22	12 Febr.	2	18 Sept.	21	VIII	VII	VII	A.	13 Mart.
23	12	3	18	22	IX	VIII	VIII	G.	31 Mart.
24	12	4 ⁸⁾	18	23	X	IX	IX	F.	21 Marr.
25	12	5	18	24	XI	X	X	E. D.	10 Mart.
26	12	6	18	25	XII	XI	XI	C.	29 Mart.
27	12	7	18	26	XIII	XII	XII	B.	18 Mart.
28	12	8	18	27	XIV	XIII	XIII	A.	7 Mart.
29	12	9	18	28	XV	XIV	XIV	G. F.	26 Mart.
30	12	10	18	29	I	XV	XV	E.	15 Mart.
31	12	11	18	30	II	I	I	D.	2 April.
32	12	12	18	31	III	II	II	C.	22 Mart.
33	12	13	18	32	IV	III	III	B. A.	11 Mart.

781	C. I. Ann. aer. vulg.
782	C. II. Dies Mens.
783	C. III. Ann. aer. pol.
784	C. IV. Dies Mens.
785	C. V. Ann. Tassilon.
786	C. VI. Dies Mens.
787	C. VII. Ann. Pippin.
788	C. VIII. Dies Mens.
781	C. IX. Ann. Tassilon.
782	C. X. Dies Mens.
783	C. XI. Ann. Pippin.
784	C. XII. Dies Mens.
785	C. XIII. Ann. Tassilon.
786	C. XIV. Ind. Constant.
787	C. XV. Ind. Rom.
788	C. XVI. Ind. Frising.
781	C. XVII. E. D.
782	C. XVIII. Nov. Vernil.

30
Mart.
19
Mart.
8
Mart.
27
Mart.
16
Mart.
3
April.
24
Mart.
13
Mart.

